Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Bericht und Antrag 34
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Beteiligungsstrategie 2027–2030

– Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen gültig ab 1. Januar 2027
– Zustimmung Berichterstattung 2025

Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 760 vom 23. September 2026

Mediensperrfrist: 30. Oktober 2026, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Gemäss § 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) erstellen die Gemeinden alle vier Jahre eine Beteiligungsstrategie. Der Stadtrat legt dem Grossen Stadtrat gestützt auf das FHGG und das Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (sRSL 0.5.1.1.3) die Beteiligungsstrategie 2027–2030 vor.

In der Beteiligungsstrategie zeigt der Stadtrat seine strategischen Überlegungen in Bezug auf die Beteiligungen der Stadt Luzern an einzelnen Organisationen auf. Für jede einzelne Organisation werden Ausführungen zu Art und Umfang der städtischen Beteiligung, zu den strategischen Leitungsorganen, zur städtischen Einflussnahme, zu finanziellen Aspekten, zu den strategischen Zielen, die mit der Beteiligung verfolgt werden, und zur Risikoeinschätzung gemacht. In der vorliegenden Beteiligungsstrategie werden 34 Beteiligungen beschrieben. Sechs Organisationen sind in der Risikostufe A (hohes Risiko), zehn Organisationen in der Risikostufe B (mittleres Risiko) und 18 Organisationen in der Risikostufe C (tiefes Risiko) eingeordnet.

Bei der Steuerung rechtlich selbstständiger Organisationen mit einer städtischen Beteiligung besteht ein Spannungsfeld zwischen betrieblicher Autonomie und der politischen Einflussnahme. Die Steuerung soll auf die längerfristigen politisch-strategischen Inhalte ausgerichtet und stufengerecht sein. Eine Besonderheit des städtischen Beteiligungsmanagements sieht vor, dass die Legislative zusätzlich bei den von ihr als wichtig bezeichneten Beteiligungen die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben beschliesst. Diese übergeordneten normativen und politischen Vorgaben sind umfassend und mittel- bis langfristig angelegt. Im Berichtsjahr haben sich keine neuen wesentlichen Entwicklungen ergeben, die eine grundlegende Anpassung erforderlich machen. Die ökologischen Vorgaben werden bei einzelnen Beteiligungen angepasst.

Die jährliche Berichterstattung zur Erfüllung der Eignerziele (Beteiligungsbericht 2025) liegt diesem Bericht und Antrag (B+A) als Beilage bei.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, die Beteiligungsstrategie 2027–2030 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen gemäss Kapitel 5 zu beschliessen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Ausgangslage 5

2 Zielsetzungen 5

3 Rahmenbedingungen 6

3.1 Grundlagen Beteiligungsmanagement ... 6
3.1.1 Rechtsgrundlagen ... 6
3.1.2 Steuerungskreislauf ... 6
3.1.3 Zielsetzung der Beteiligungsstrategie ... 6
3.1.4 Auslagerung von Aufgaben ... 6

3.2 Politische Rahmenbedingungen ... 7

4 Beteiligungsstrategie 2027–2030 8

4.1 Übersicht Organisationen mit städtischer Beteiligung ... 8

4.2 Veränderungen im Beteiligungsportfolio ... 9

4.3 Strategische Entwicklungen ... 10

4.4 Berichtsteil ... 11
4.4.1 Wichtige Beteiligungen ... 11
4.4.2 Andere Beteiligungen ... 22

5 Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen 49

5.1 ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Luzern ... 50

5.2 Verkehrsbetriebe Luzern AG, Luzern ... 52

5.3 Viva Luzern AG, Luzern ... 54

5.4 ewl Areal AG, Luzern ... 56

5.5 Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abfall Luzern REAL ... 57

5.6 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe ... 59

5.7 Verkehrsverbund Luzern VVL ... 61

5.8 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZiSG ... 62

5.9 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See, Luzern ... 63

5.10 Stiftung «Wohnraum für alle» ... 64

6 Auswirkungen auf das Klima 65

7 Abschreibung von politischen Vorstössen 65

8 Würdigung 65

9 Antrag 66

Beilagen

1 Beteiligungsbericht 2025

2 Liste der Vereine mit städtischer Vertretung im Vorstand

3 Risikobeurteilung

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Der Stadtrat legt dem Grossen Stadtrat gestützt auf das Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) jährlich die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für die wichtigen Beteiligungen zum Beschluss vor. Zusätzlich legt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat gestützt auf § 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) alle vier Jahre eine Beteiligungsstrategie zur Kenntnisnahme vor.

Der Bericht beinhaltet einerseits die Beteiligungsstrategie 2027–2030 mit einem Faktenblatt zu jeder Beteiligung (Kapitel 4). Andererseits werden die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen, gültig ab 1. Januar 2027, vorgelegt (Kapitel 5).

2 Zielsetzungen

Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der städtischen Beteiligungen.

Die Beteiligungsstrategie 2027–2030 basiert auf der Beteiligungsstrategie 2023–2026 (B+A 31 vom 28. September 2022). Sie hält für jede Organisation mit städtischer Beteiligung die Strategie und die Ziele der Stadt Luzern als Eignerin fest.

Mit den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen legt der Grosse Stadtrat die Ziele und Erwartungen der Stadt Luzern für den Umgang mit ihren wichtigen Beteiligungen fest. Dort, wo die Stadt Luzern Alleineigentümerin ist oder eine Mehrheitsbeteiligung hält, bilden die Vorgaben zusammen mit der vom Stadtrat verfassten Eignerstrategie die Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie durch das strategische Leitungsorgan. Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben sind strategischer und langfristiger Natur und werden deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem jeweiligen strategischen Leitungsorgan angepasst.

Die jährliche Berichterstattung zur Erfüllung der Eignerziele (Beteiligungsbericht 2025) liegt diesem Bericht und Antrag (B+A) als Beilage bei.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen Beteiligungsmanagement

3.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bericht stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160)
- Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161)
- Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (FHR; sRSL 9.1.1.1.1)
- Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3)
- Richtlinie zum Beteiligungsmanagement

3.1.2 Steuerungskreislauf

Bei der Steuerung von städtischen Beteiligungen besteht ein Spannungsfeld zwischen der betrieblichen Autonomie und der politischen Einflussnahme. Der Steuerungskreislauf soll sicherstellen, dass die Ziele stufengerecht von einer Führungsebene zur nächsten übermittelt werden: von der Legislative zur Exekutive mittels Bericht und Antrag, Genehmigung der Beteiligungsstrategie sowie Beschluss zu den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen und Vorstösse; von der Exekutive zum strategischen Leitungsorgan mittels Eignerstrategie und von der strategischen zur operativen Führungsebene (Geschäftsleitung) mittels Unternehmensstrategie. Analog erfolgt auch die Berichterstattung stufengerecht: mittels Geschäftsberichten der Unternehmen und Eigentümergesprächen von der strategischen Führungsebene zum Stadtrat, mittels Bericht zur Erfüllung der Eignerziele von der Verwaltung zum Stadtrat und mittels Beteiligungsspiegel im Rahmen des Geschäftsberichtes der Stadt Luzern und Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie von der Exekutive zur Legislative.

3.1.3 Zielsetzung der Beteiligungsstrategie

Die Beteiligungsstrategie ist die Grundlage für den Entscheid, an welchen Organisationen sich die Stadt Luzern beteiligt. Sie dient als langfristiges und nachhaltiges Steuerungsinstrument für die Ausrichtung der Stadt Luzern.

Werden städtische Aufgaben an Organisationen mit städtischer Beteiligung übertragen, ist die Stadt Luzern sowohl Eignerin wie auch Gewährleisterin. Als Eignerin ist sie primär an Effizienz und Werterhalt bzw. Wertsteigerung der Beteiligung interessiert. Bei der Leistungsbestellung steht hingegen eine gesicherte, effiziente und effektive Leistungserfüllung im Vordergrund. Die Leistungsbestellung wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert und kontrolliert.

Bei den vom Grossen Stadtrat als wichtig bezeichneten Beteiligungen werden die Absichten der Stadt Luzern mit den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben (im Folgenden kurz «Vorgaben»; Steuerungsinstrument des Grossen Stadtrates) sowie mit ergänzenden Eignerstrategien (Steuerungsinstrument des Stadtrates) definiert.

3.1.4 Auslagerung von Aufgaben

Verschiedenste städtische Aufgaben werden nicht durch die städtische Verwaltung erfüllt, sondern an Personen oder Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen. Die Stadt Luzern übernimmt für diese Aufgaben nach wie vor eine Gewährleistungsverantwortung, auch wenn sie die Erfüllung an Organisationen mit städtischer Beteiligung oder an weitere Leistungserbringende übertragen hat.

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Organisationen mit städtischer Beteiligung. Beteiligungen sind rechtlich selbstständige Organisationen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen und an denen die Stadt

Luzern finanziell beteiligt ist oder bei denen sie Anspruch auf Einsitz im strategischen Leitungsorgan hat oder eine Stadtvertretung im strategischen Leitungsorgan stellt (Art. 2 Abs. 2 BR).

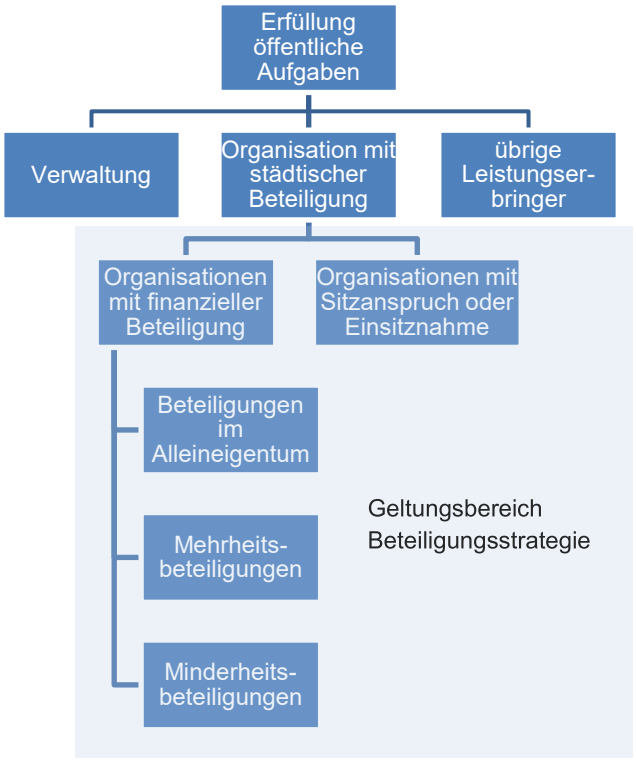

Geltungsbereich Beteiligungsstrategie (eigene Darstellung)

Nicht Gegenstand dieses Berichtes und Antrages sind Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen sowie Beteiligungen im Finanzvermögen. Ihnen wurde keine städtische Aufgabe übertragen, weshalb sich in Bezug auf diese Organisationen keine Fragen zu Unternehmenszielen und -führung stellen.

Etliche städtische Aufgaben werden von Personen oder Organisationen erbracht, an denen die Stadt Luzern nicht beteiligt ist. Solche Leistungserbringende ausserhalb der Verwaltung und ausserhalb des Beteiligungsmanagements erhalten auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Abgeltungen. Die Beiträge werden im Rahmen des Beitragscontrollings gesteuert und kontrolliert.

3.2 Politische Rahmenbedingungen

Umsetzung Protokollbemerkungen aus früheren B+A

B+A 39/2024: «Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen. Anpassungen gültig ab 1. Januar 2025. Berichterstattung Geschäftsjahr 2023»

– Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 4 Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen Standorte auf S. 5 lautet:
«Der Stadtrat prüft, ob und wie nicht-finanzielle Belange nach anerkannten Grundsätzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die übergeordneten normativen Vorgaben für die ewl, vbl und Viva Luzern integriert werden können. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Offenlegung von Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen sowie auf Kennzahlen zur Erreichung der Klima- und Energiestrategie 2040 der Stadt Luzern.»

Im Rahmen des B+A 28 vom 2. Juli 2025: «Vorbild Klimaschutz und Energie Stadtverwaltung Luzern. Übersicht Massnahmen. Zusatzkredit Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Gebäuden/Infrastrukturen. Sonderkredite für die Umsetzung weiterer Vorhaben» wurde in Bezug auf die Beteiligungen der Stadt

Luzern die Massnahme «Vorbild Übergeordnetes» formuliert. Den wichtigen Beteiligungen wird empfohlen, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen. Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben, gültig ab 1. Januar 2027, werden entsprechend ergänzt.

Die wichtigen Beteiligungen bauen ihre Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und insbesondere zur Erreichung von ökologischen Zielsetzungen in ihren Geschäftsberichten kontinuierlich aus. Insbesondere ewl, vbl und Viva Luzern AG haben ihre diesbezügliche Berichterstattung erweitert und bauen entsprechende Treibhausgasbilanzen auf.

4 Beteiligungsstrategie 2027–2030

4.1 Übersicht Organisationen mit städtischer Beteiligung

Das Beteiligungsportfolio der Stadt Luzern umfasst 34 Beteiligungen, die Gegenstand der Beteiligungsstrategie sind. 14 Beteiligungen sind im Finanzvermögen bilanziert. Diese sind nicht Gegenstand der Beteiligungsstrategie.

Nr.	Bezeichnung der juristischen Einheit	Bedeu-tung	Beteiligungs-quote, %	RK	Städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan	Zuständig für Controlling (Delegation)
A	**Finanzielle Beteiligungen (Aktiengesellschaften)**					
101	ewl Energie Wasser Luzern Holding AG (Gruppe)	W	100,0	A	Korintha Bärtsch, Baudirektorin	FD/UMD
102	Verkehrsbetriebe Luzern AG (Gruppe)	W	100,0	A	Patrick Bieri, SUMD	FD/UMD
103	Viva Luzern AG	W	100,0	A	Marco Baumann, Umwelt- und Mobilitätsdirektor	FD/SOSID
104	Hallenbad Luzern AG	A	100,0	B	Roland Brunner, FV Judith Christen, KUS Rafael Kaufmann, IMMO	FD
105	Regionales Eiszentrum Luzern AG	A	46,6	B	Roland Brunner, FV Judith Christen, KUS	FD
106	ewl Areal AG	W	33,3	A	Melanie Setz, Sozial- und Sicherheitsdirektorin	FD/BD
107	Luzern Tourismus LT AG	A*	1,2	B	Franziska Bitzi Staub, Finanzdirektorin	FD
B	**Zweckverbände/Gemeindeverbände**					
201	Gemeindeverband REAL	W		B	Marco Baumann, Umwelt- und Mobilitätsdirektor	UMD/FD
202	LuzernPlus	A	35,4	B	Korintha Bärtsch, Baudirektorin	BD
203	Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern (ZGK)	W	40,0	A	Beat Züsli, Bildungsdirektor Gianluca Pardini, KUS Ursula Eiholzer, FV	BID/FD
204	Verkehrsverbund Luzern (VVL)	W	13,3	B	Milena Scherer, TBA	UMD/FD
205	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)	W	14,1	C	Melanie Setz, Sozial- und Sicherheitsdirektorin	SOSID/FD
208	ZSO Pilatus	A	67,0	C	Melanie Setz, Sozial- und Sicherheitsdirektorin Patrick Deicher, extern	SOSID
209	KLICK – Fachstelle Sucht Region Luzern	A	11,9	C	Anita Küng, SD	SOSID

C	**Organisationen mit Sitzanspruch, wesentlich**					
301	Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See, Luzern (KKL)	W		B	Beat Züsli, Bildungsdirektor Roland Brunner, FV Anja Kloth, extern Claudia Kienzler, extern Rebekka Renz-Mehr, extern	FD/BID
302	Stiftung «Wohnraum für alle» (in Gründung)	W		A	Pendent	BD/FD
304	GSW Gemeinnützige Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Luzern	A		B	Melanie Setz, Sozial- und Sicherheitsdirektorin Walter Brun, SBD	SOSID
305	Stiftung für die Erhaltung der Museggmauer	A		C	Beat Heynen, IMMO	BD
307	Stiftung Wirtschaftsförderung	A		C	Franziska Bitzi Staub, Finanzdirektorin	FD
308	Verband Luzerner Gemeinden VLG	A		C	Beat Züsli, Stadtpräsident	BID
309	Stadion Luzern AG	A*		C	Michèle Bucher, Stadtschreiberin	BID
310	Bibliotheksverband Region Luzern (BVL)	A		C	Claudia Erni, SBID	BID
D	**Organisationen mit Sitzanspruch, nicht wesentlich**					
401	Beda Forbrich-Stiftung	A		C	Remo Baumgartner, KESB	SOSID
403	Marianne und Curt Dienemann-Stiftung	A		C	Beat Züsli, Stadtpräsident	BID
404	maz – Die Schweizer Journalistenschule	A		C	Simon Rimle, SK	BID
406	Stiftung Felsenweg am Bürgenstock	A		C	Bernhard Kuhn, TBA	UMD
407	Stiftung Festival Strings Lucerne	A		C	Urs W. Studer, extern	BID
408	Stiftung Kinderheim Hubelmatt	A		C	Armida Raffeiner, SSOSID	SOSID
409	Stiftung Konzerthaus Luzern	A		C	Thomas Limacher, MSL	BID
410	Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg	A		B	Deborah Arnold, SPL	BD
412	Stiftung Unterstützung von Ferienaktivitäten und Lagern der Volksschule Stadt Luzern	A		C	Ursula Eiholzer, FV Simone Eggerschwiler, SSOSID Urs Purtschert, SBID	FD
E	**Organisationen mit Einsitznahme ohne statutarischen Anspruch, nicht wesentlich**					
501	Stiftung Bourbaki Panorama Luzern	A		B	Judith Christen, KUS	BID
502	Stiftung Fussball-Sport Luzern	A		C	Michèle Bucher, Stadtschreiberin Urs Purtschert, SBID Rosie Bitterli Mucha, extern	BID
503	Stiftung LUCERNE FESTIVAL	A		C	Beat Züsli, Stadtpräsident	BID

Bedeutung	*Risikokategorie* (RK)
W = Wichtig	A = hohes Risiko
A = Andere	B = mittleres Risiko
* mit statutarischem Delegationsrecht gem. Art. 762 OR	C = tiefes Risiko

4.2 Veränderungen im Beteiligungsportfolio

Derzeit sind in der Beteiligungsliste 34 Organisationen aufgeführt. Im Vergleich zur Beteiligungsstrategie 2023–2026 haben sich folgende Veränderungen ergeben:

– Die Stiftung «Wohnraum für alle» wird voraussichtlich im November 2026 gegründet. Die Stadt Luzern ist mit einer Person im Stiftungsrat vertreten, und die Stiftung wird deshalb neu als Beteiligung geführt.

- Aufgrund der Einsitznahme im Verwaltungsrat wird die Stadion Luzern AG als Beteiligung geführt.
- Die Regionalkonferenz Kultur Region Luzern (RKK) wurde in den Gemeindeverband LuzernPlus integriert und wird deshalb nicht mehr als selbstständige Beteiligung aufgeführt.
- Die Stadt Luzern hat sich aus den Stiftungsräten der Stiftung Charlotte und Joseph Kopp-Maus und der Stiftung Gletschergarten zurückgezogen. Beide Stiftungen werden deshalb nicht mehr als Beteiligungen aufgeführt.
- Die Delegierten des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe haben im Februar 2025 entschieden, sich aus Gründen der Good Governance aus den strategischen Leitungsorganen der angeschlossenen Institutionen zurückzuziehen. Die städtische Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz und der Stiftung Luzerner Theater wurde deshalb nicht mehr erneuert, und diese Stiftungen werden nicht mehr als Beteiligung geführt.
- Der Verein Verkehrshaus der Schweiz wurde im Zuge der Neubeurteilung als nicht wesentlich beurteilt. In der Folge wird der Verein nicht mehr als Beteiligung geführt.

Umgang mit Vereinen
Die Stadt Luzern ist in zahlreichen Vereinen Mitglied. Sofern der Stadt bei solchen Vereinen ein Anspruch auf Einsitznahme im Vorstand zusteht oder die Stadt Luzern mit einer städtischen Vertretung im Vereinsvorstand Einsitz nimmt, werden diese Organisationen ebenfalls als Beteiligungen qualifiziert. Eine Aufnahme in den Beteiligungsspiegel erfolgt jedoch nur, sofern die betreffenden Vereine als wesentlich eingestuft werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgt anhand ihrer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung, der Risikobeurteilung sowie des erforderlichen personellen Ressourceneinsatzes. Insgesamt ist die Stadt Luzern in 32 Vereinen im Vorstand vertreten (vgl. Beilage 2). Davon werden der Verband Luzerner Gemeinden sowie der Bibliotheksverband Region Luzern als wesentlich eingestuft und entsprechend im Beteiligungsspiegel aufgeführt.
Der Verein Verkehrshaus der Schweiz wurde bisher zusammen mit der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz im Beteiligungsspiegel aufgeführt. Wie oben dargelegt, haben sich die Delegierten des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe aus dem Stiftungsrat der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz zurückgezogen. Im Vorstand des Vereins Verkehrshaus der Schweiz ist die Stadt jedoch weiterhin mit einer Person vertreten. Diese Beteiligung wird jedoch als nicht wesentlich eingestuft und ist ebenfalls nicht mehr Gegenstand des Beteiligungsspiegels.

4.3 Strategische Entwicklungen

Zielsetzungen im Bereich Klima und Energie
Im Rahmen des B+A 28/2025 wurde im Handlungsfeld «Vorbild Übergeordnetes» eine Massnahme mit Bezug auf die wichtigen städtischen Beteiligungen im Alleineigentum der Stadt Luzern formuliert.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe stehen Unternehmen seit Anfang 2025 verschiedene Unterlagen und Instrumente sowie die Beratung durch Fachpersonen zur Verfügung.

In den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen, gültig ab 1. Januar 2027**,** werden ein entsprechender Verweis auf das KIG und die Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen, aufgenommen.

Zielsetzungen im Bereich Gleichstellung
Gemäss Art. 13 BR verfolgt der Stadtrat das Ziel, dass in den strategischen Leitungsorganen der städtischen Beteiligungen mindestens 30 Prozent beider Geschlechter vertreten sind. Die Vorgabe wird zurzeit bei 22 von 34 Beteiligungen eingehalten. In der Beteiligungsstrategie 2023–2026 wurde die Vorgaben bei 18 von 38 Beteiligungen eingehalten. Organisationen, die die Zielsetzung nicht erreichen,

sind aufgefordert, die Abweichung im Geschäftsbericht zu begründen und konkrete Massnahmen zur Verbesserung aufzuzeigen.

4.4 Berichtsteil

Der Berichtsteil umfasst für jede Beteiligung ein Faktenblatt. Das Faktenblatt beinhaltet einerseits wesentliche Informationen zur Organisation (Rechtsform, Gesellschaftskapital, strategisches Leitungsorgan, Zweck, finanzielle Angaben), andererseits werden die städtischen Ziele und die Strategie sowie die Risikobeurteilung dargestellt.

Wesentliche Informationen zur Organisation
Die wesentlichen Informationen zur Organisation geben u. a. Auskunft zur Rechtsform und zum Zweck, zur Zusammensetzung des strategischen Leitungsorgans und zur städtischen Einflussnahme (Beteiligungsquote und Vertretung im strategischen Leitungsorgan) sowie zu finanziellen Aspekten.

Strategie und Ziele
Bei den 10 wichtigen Beteiligungen werden die städtische Strategie und die Ziele in den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben definiert (vgl. Kapitel 5). Diese Vorgaben werden vom Grossen Stadtrat jährlich beschlossen. Zusätzlich hat der Stadtrat für seine Beteiligungen an ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Verkehrsbetriebe Luzern AG und Viva Luzern AG je eine Eignerstrategie definiert.

Bei allen anderen Beteiligungen sind die Ziele und die Strategie im Faktenblatt aufgeführt.

Risikobeurteilung
Die Risikoeinteilung (A: hohes Risiko, B: mittleres Risiko, C: tiefes Risiko) zeigt auf, welche Bedeutung die Risiken einer Beteiligung für die Stadt Luzern haben. Die Risikobeurteilung erfolgt gemäss dem in der Richtlinie zum Beteiligungsmanagement definierten Vorgehen (vgl. Ziff. 23 der Richtlinie). Massgeblich für die Risikobewertung ist einerseits die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Risikos und andererseits die potenzielle Schadenshöhe. Die Schadenshöhe umfasst nicht nur die finanziellen, sondern auch die politischen Auswirkungen.

4.4.1 Wichtige Beteiligungen

A Finanzielle Beteiligungen

4.4.1.1 ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Luzern	
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR
Gesellschaftskapital	62 Mio. Franken
Anteil Stadt Luzern	100 %
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 7 Mitgliedern, davon 3 Frauen
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verwaltungsrat 100 % Beteiligung
Zweck der Organisation	Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen kommerziellen, industriellen und finanziellen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Wasser, Telekommunikation, Wärme und Ähnliches; Übernahme von Finanzierungs-, Kontroll-, Koordinations- und Geschäftsführungsaufgaben für die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist.
Kommunale Aufgabe	Dient der Volkswirtschaft der Stadt Luzern und der städtischen Energie- und Klimapolitik; Wasserversorgung an ewl übertragen.

Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag Dividenden	11’100’000	13’300’000	3’600’000	7’000’000
Konzessionsgebühren	3’632’155	4’520’316	7’338’313	8’235’858
– Aufwand Abgeltungen	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Dividende: Die Payout-Ratio beträgt ab 2025 20 Prozent des Konzerngewinns; in der Planperiode 2027–2030 werden Dividenden von rund 6 Mio. Franken pro Jahr erwartet. Konzessionsgebühren: Die Konzessionsgebühren auf dem elektrischen Verteilnetz wurden schrittweise von 0,8 Rp./kWh (2022) auf 1,8 Rp./kWh (2024) erhöht. Im Jahr 2025 betrugen die Konzessionsgebühren 1,6 Rp./kWh, zusätzlich wurde der Klimarappen 0,5 Rp./kWh erhoben. Diese Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern. Auf den thermischen Netzen werden keine Konzessionsgebühren erhoben (vgl. B+A 15 vom 22. April 2026: «Thermische Netze Stadt Luzern. Zustimmung zum Konzessionsvertrag»). Die Konzessionsgebühren auf dem Gasnetz betrugen 2022–2025 durchschnittlich rund Fr. 266’000.–. Sie sind mengenabhängig.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.1, übergeordnete normative und politische Vorgaben, und Eignerstrategie vom 21. Februar 2024			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	A			
– Begründung	Hohe finanzielle und politische Bedeutung			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Die Finanzierung der überarbeiteten Unternehmensstrategie (inkl. Strategie erneuerbare Wärme) sowie die Preisentwicklungen an den Energiemärkten (Strom, Gas) sind eine grosse Herausforderung und können die Ertragslage und den Unternehmenswert von ewl negativ beeinflussen.			
– Massnahmen	Starke Eigenkapitalbasis; städtisches Darlehen bei Bedarf; Investitionsbeiträge an thermische Netze bei Bedarf und auf Gesuch hin.			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 13 vom 15. März 2000: «Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern. Detailunterlagen Verselbstständigung (Phase 3)»			

4.4.1.2 Verkehrsbetriebe Luzern AG, Luzern				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR			
Gesellschaftskapital	20 Mio. Franken			
Anteil Stadt Luzern	100 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verwaltungsrat 100 % Beteiligung			
Zweck der Organisation	Gewerbsmässige fahrplan- oder ausserfahrplanmässige Beförderung von Personen; Ausübung jeder mit dem Personenverkehr zusammenhängenden Tätigkeit, insbesondere die Wahrnehmung der Marktverantwortung für Linien und Netze des öffentlichen Verkehrs; weitere Dienstleistungen im Bereich Verkehr und Logistik.			
Kommunale Aufgabe	Bestellung und Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. vbl dient der Volkswirtschaft der Stadt Luzern.			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag Dividenden	0	0	0	0
Baurechtszinsen	830’000	852’629	852’629	852’629
– Aufwand Abgeltungen	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Allfällige Gewinne aus den abgeltungsberechtigten Geschäftsbereichen sind zur Hälfte einer Spezialreserve zuzuweisen. Es werden in den kommenden Jahre keine Dividendenzahlungen erwartet.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten; (Teil-)Verkauf der Aktien prüfen. Der Stadtrat ist offen für eine Beteiligung Dritter an der vbl (vgl. Antwort auf die Interpellation 57/2021: «Zukünftige Finanzierung der VBL»).			
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.2, übergeordnete normative und politische Vorgaben, und Eignerstrategie vom 21. Februar 2024			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	A			
– Begründung	Hohe politische Bedeutung; keine Rendite auf dem Eigenkapital			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Hoher Investitionsbedarf im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung und Erneuerung der Fahrzeugflotte, Sicherung zentrumsnaher Depotstandorte			
– Massnahmen	Finanzierung der Investitionen erfolgt über Abgeltungen VVL. Austausch mit Verwaltung betreffend Sicherung Depot Weinbergli ist im Gange.			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 17 vom 22. März 2000: «Verselbstständigung Verkehrsbetriebe der Stadt Luzern (VBL)»			

4.4.1.3 Viva Luzern AG				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR			
Gesellschaftskapital	78 Mio. Franken			
Anteil Stadt Luzern	100 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 7 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verwaltungsrat 100 % Beteiligung			
Zweck der Organisation	Die Gesellschaft bezweckt als gemeinnützige, grundsätzlich nicht gewinnorientierte und öffentlichen Aufgaben verpflichtete Institution a) gestützt auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege und Betreuung für alte und pflegebedürftige Menschen; b) das Anbieten von ärztlichen, medizinischen und therapeutischen Leistungen sowie von Pflege- und Betreuungsangeboten für ausserordentliche Bedürfnisse; c) das Erbringen von markt- und kundenorientierten Dienstleistungen in den Bereichen selbstständiges Wohnen für ältere Personen, Gastronomie sowie das Erbringen von Expertenleistungen.			
Kommunale Aufgabe	Sicherstellung einer angemessenen Pflegeversorgung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag Dividenden	0	0	0	0
Baurechtszinsen	1’191’800	1’191’800	1’191’800	1’265’234
– Aufwand Abgeltungen	16’548’531	17’797’785	20’570’968	23’341’256
– Entwicklung/Prognose	Aufgrund der Coronapandemie und deren Folgen ist die Dividende während mehrerer Jahre ausgefallen. Die finanzielle Stabilität der Gesellschaft konnte inzwischen nachhaltig wiederhergestellt werden. Ab 2026 wird eine Dividendenzahlung wieder möglich.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.3, übergeordnete normative und politische Vorgaben, und Eignerstrategie vom 25. März 2026			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	A			
– Begründung	Hohe finanzielle und politische Bedeutung			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Ertragslage kann durch schwankende Auslastung und Fachkräftemangel negativ beeinflusst werden.			
– Massnahmen	Starke Eigenkapitalbasis			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 21 vom 23. Oktober 2013: «Schaffung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft für die Heime und Alterssiedlungen der Stadt Luzern»			

4.4.1.4 ewl Areal AG				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR			
Gesellschaftskapital	6 Mio. Franken			
Anteil Stadt Luzern	33,3 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verwaltungsrat 33,3 % Beteiligung			
Zweck der Organisation	Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, Bebauung und Bewirtschaftung des Grundstücks 1347, GB Luzern, linkes Ufer, an der Industriestrasse («ewl Areal»).			
Kommunale Aufgabe	Gewährleistung öffentliche Sicherheit			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Wertberichtigung	252’666	314’667	202’667	186’667
– Entwicklung/Prognose	Nach Erteilung der Baubewilligung kann die Ausführungsphase eingeleitet werden; Bewertungskorrekturen im Umfang der anteiligen Verluste (nicht aktivierbare Betriebskosten); aufgrund der aktuellen Einsprachesituation ist der Mietbeginn nicht mit genügender Sicherheit bestimmbar.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.4, übergeordnete normative und politische Vorgaben			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	A			
– Begründung	Alle drei Investoren haben die Finanzierung zugesichert; die Baubewilligung ist noch ausstehend und einsprachebelastet; dies kann zu einer mehrjähriger Projektverzögerung führen, was Nachfinanzierungen der Aktionäre zur Folge haben könnte aufgrund der ungenügenden Projektreserve.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Von B auf A erhöht			
– Hauptrisiken	Ungenügende Projektreserve, z. B. aufgrund Bauteuerung, Projektänderungen, unvorhersehbarer Ereignisse, die Nachfinanzierungen der Aktionäre zur Folge haben könnten.			
– Massnahmen	Engmaschiges Projektcontrolling			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Stadratsbeschluss «ewl Areal AG. Gründung» B+A 29 vom 25. September 2019: «ewl Areal AG. Erster Finanzierungsschritt. Projektierung Innenausbau. Sonder- und Nachtragskredit» B+A 3 vom 17. Januar 2024: «ewl Areal AG. Zweiter Finanzierungsschritt. Sonderkredite Kapitalerhöhung, nachrangiges Darlehen, Mieterausbau, Mieten. Abschreibung Postulat 115»			

B Zweck- und Gemeindeverbände

4.4.1.5 Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL				
Rechtsform	Gemeindeverband gem. § 48 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004			
Gesellschaftskapital	Fr. 133'776'000.– (Eigenkapital per 31.12.2025)			
Anteil Stadt Luzern	Stimmrechte Bereich Abfall 35 % Stimmrechte Bereich Abwasser 44 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Vorstand mit 7 Mitgliedern, davon 3 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Vorstand			
Zweck der Organisation	Gemäss Statuten vom 19. Mai 2009, Art. 2 Zweck Abs. 1: a. Bereich Abfall: Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der im Abfallreglement definierten Abfälle im Verbandsgebiet (Sammlung und Behandlung sowie Verwertung oder Deponierung). [...] b. Bereich Abwasser: Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Abwassers, vom Eintritt in den Verbandskanal über die Reinigung bis zur Rückführung in den Wasserkreislauf (Sammlung, Reinigung). [...] c. Bereich Energie: Gewinnung und Vermarktung erneuerbarer Energien, insbesondere aus Abfällen und Abwässern.			
Kommunale Aufgabe	Abfall (ohne Sammlung) und Abwasser (ab Eintritt in Verbandskanal)			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag Transferertrag	3'930'475	3'899'427	4'671'614	4'547'739
– Aufwand Abgeltungen	7'832'042	7'849'245	7'747'620	7'762'312
– Entwicklung/Prognose	Es ist eine stabile Entwicklung von Ertrag und Aufwand zu erwarten.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.5, übergeordnete normative und politische Vorgabe			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	Das Risikomanagement von REAL ist standardisiert. Die Risikobeurteilung zeigt wenig hohe Risiken. Wirtschaftliche Risiken und Reputationsrisiken sind bei REAL gering; Nachschusspflicht.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Personenschäden bei der Leistungserbringung, Nachschusspflicht			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Umsetzungsreglement REAL (2009, sRSL 7.4.1.1.1) Umsetzungsverordnung REAL (2012, sRSL 7.4.1.1.2) Statuten des Gemeindeverbands REAL (2009, sRSL 7.4.1.1.3) Siedlungsentwässerungsreglement (1990, sRSL 7.5.1.1.1)			

4.4.1.6 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern					
Rechtsform	Zweckverband gem. § 56 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150)				
Gesellschaftskapital	n/a				
Anteil Stadt Luzern	40 % (Kostenteiler; ab 2025)				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	6 Delegierte, davon 1 Frau				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	3 von 6 Delegierten				
Zweck der Organisation	Finanzielle, ideelle und inhaltliche Unterstützung und Weiterentwicklung der fünf grossen Kulturbetriebe (Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kunstmuseum, Verkehrshaus der Schweiz, Lucerne Festival). Integration Stiftung Rosengart zurzeit beim Kanton pendent.				
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag Entgelte	0	0	0	0	
– Aufwand Abgeltungen	8’524’903	9’712’147	11’609’750	12’954’501	
– Entwicklung/Prognose	Der städtische Finanzierungsanteil wurde schrittweise von 30 auf 40 Prozent erhöht. Im Gegenzug wird die Delegiertenversammlung paritätisch mit je drei Delegierten von Kanton und Stadt sowie einem alternierenden Präsidium besetzt. Die Festival Strings und die Stiftung Rosengart haben ein Gesuch um Aufnahme in den Zweckverband eingereicht. Kantonsrat und Grosser Stadtrat entscheiden voraussichtlich im November 2026 über die Aufnahme. Um die finanzielle Steuerung zu verbessern und die Institutionen enger begleiten zu können, wird per 1. August 2026 eine operative Geschäftsstelle geschaffen. Die Statuten des Zweckverbandes wurden entsprechend angepasst. Die Abgeltungen werden sich entsprechend ab 2027 erhöhen.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.6, übergeordnete normative und politische Vorgaben				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Die Stadt Luzern erwartet vom Zweckverband, dass die Rechnungslegung der finanzierten Institutionen nach Swiss GAAP FER erfolgt.				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	A				
– Begründung	Hohe finanzielle und politische Bedeutung				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Ertragsentwicklungen bei den Institutionen				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402), Statuten Zweckverband Grosse Kulturbetriebe (sRSL 3.2.1.1.2)				

4.4.1.7 Verkehrsverbund Luzern VVL					
Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt				
Gesellschaftskapital	13,341 Mio. Franken (Eigenkapital per 31.12.2025)				
Anteil Stadt Luzern	13,5 % (Kostenteiler 2025)				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verbundrat mit 7 Mitgliedern, davon 3 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verbundrat				
Zweck der Organisation	Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Luzern; Führung der Geschäftsstelle des Tarifverbundes Passepartout. Weiterentwicklung des ÖV-Angebots, Festlegung des Sortiments und der Preise sowie Aushandeln von Vereinbarungen mit den Transportunternehmen.				
Kommunale Aufgabe	Bestellung und Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Kommunales Interesse im Verbundrat: Grossteil des Orts- und Regionalverkehrs, urbane Mobilität, Zentrumslast.				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag Entgelte	0	0	0	0	
– Aufwand Abgeltungen	15’581’767	15’617’722	15’620’489	15’874’608	
– Entwicklung/Prognose	Es ist weiterhin mit zirka 16 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen (exkl. Kosten für Verbilligung von ÖV-Tickets für Kinder und Jugendliche). Aufgrund von Teuerung (Lohn, Treibstoffe) und Leistungsausbau ist eine Steigerung jedoch nicht ausgeschlossen.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.7, übergeordnete normative und politische Vorgaben				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Unverändert				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B				
– Begründung	Durch die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben verläuft die Tätigkeit des Verkehrsverbundes in engen, stark vorgegebenen und regulierten Grenzen. Die Risikobeurteilung des Verkehrsverbundes als öffentlich-rechtliche Anstalt, die vollständig durch Kanton und Gemeinden finanziert ist und somit praktisch kein Eigenrisiko trägt, ist tief.				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Aufgrund von Kostensteigerungen im ÖV (Energie, Lohnkosten usw.) besteht hoher Kostendruck. Dieser wird sich über kurz oder lang in Angebotsabbauten oder steigenden Beiträgen seitens Kanton und Gemeinden niederschlagen.				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG; SRL Nr. 775) Reglement für den Verkehrsverbund Luzern vom 8. Januar 2010 (SRL Nr. 775b)				

4.4.1.8 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZiSG					
Rechtsform	Zweckverband gem. § 56 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004				
Gesellschaftskapital	Fr. 510’011.– (Eigenkapital per 31.12.2025)				
Anteil Stadt Luzern	20 von 142 Delegiertenstimmen				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verbandsleitung mit 8 Mitgliedern, davon 4 Frauen (4 Gemeindevertretungen, 4 Kantonsvertretungen)				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Mitglied in der Verbandsleitung				
Zweck der Organisation	Der Verband plant, organisiert und finanziert Leistungen der institutionellen Sozialhilfe gemäss § 21 des Sozialhilfegesetzes sowie Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention gemäss § 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes. Er koordiniert die Leistungen der Gemeinden und des Kantons unter Berücksichtigung nationaler Strategien und Entwicklungen, fördert die flächendeckende Ausrichtung der Leistungen und entwickelt Instrumente für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Verbandsaufgaben.				
Kommunale Aufgabe	Der Verband fördert durch die Finanzierung von Leistungen im Sinne von § 21 Sozialhilfegesetz und § 46 Abs. 3 Gesundheitsgesetz Institutionen und Projekte, deren Förderungswürdigkeit von der Delegiertenversammlung anerkannt wurde.				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag Entgelte	0	0	0	0	
– Aufwand Abgeltungen	694’008	696’545	725’216	769’806	
– Entwicklung/Prognose	Pro-Kopf-Beitrag für die Jahre 2022 und 2023 Fr. 8.40, ab 2024 Fr. 8.65, ab 2025 Fr. 9.–. Gemäss Finanzplan 2027–2031 soll der Pro-Kopf-Beitrag ab 2029 auf Fr. 9.40 angehoben werden. Die Beitragserhöhung erfordert die Zustimmung des Kantons und der Gemeinden.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.8, übergeordnete normative und politische Vorgaben				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Unverändert				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C				
– Begründung	Kalkulierbares Risiko, da Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden. Nachschusspflicht				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Nachschusspflicht				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 56 vom 17. Oktober 2007: «Umgang mit dem Suchtmittelkonsum in der Stadt Luzern»				

C Organisationen mit Sitzanspruch

4.4.1.9 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See, Luzern				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 13 Mitgliedern, davon 5 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	5 delegierte Mitglieder im Stiftungsrat, davon 3 Frauen			
Zweck der Organisation	Bau und Betrieb des Kultur- und Kongresszentrums am See			
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag Entgelte	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	4’650’000	4’650’000	4’800’000	4’800’000
Einnahmenverzicht Baurecht	454’100	454’100	454’100	454’100
– Entwicklung/Prognose	Abgeltung gemäss Baurechtsvertrag; stabile Entwicklung erwartet			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.9, übergeordnete normative und politische Vorgaben			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren. Das KKL Luzern positioniert sich dank seinen Veranstaltungen und Gastronomieangeboten verstärkt als öffentlicher Begegnungsort mit hoher gesellschaftlicher Relevanz			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	Hohe finanzielle und politische Bedeutung, Solidarbürgschaft			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Bisher Kategorie A (Grund: Coronapandemie); aufgrund der stabilen Lage ist eine Einstufung in Kategorie B angemessen.			
– Hauptrisiken	Die Stiftung ist gut etabliert.			
– Massnahmen	Finanzierung nächste 15-Jahresperiode 2029–2043 sicherstellen: Projekt «Zukunft KKL Luzern 2029–2043» wurde 2026 gestartet.			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402), B+A 28/1993, Stiftungsurkunde vom 17. Juni 1994, B+A 14/2003, B+A 48/2007, B+A 11/2014			

4.4.1.10 Stiftung «Wohnraum für alle»					
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB (in Gründung)				
Gesellschaftskapital	n/a				
Anteil Stadt Luzern	n/a				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 5 Mitgliedern, davon 2 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Mitglied im Stiftungsrat				
Zweck der Organisation	Die Stiftung bezweckt unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht die Erstellung, Vermietung und Erhaltung von mindestens 500 preisgünstigen und vielfältigen Wohnungen in der Stadt Luzern.				
Kommunale Aufgabe	Die Gemeinden sind ein zentraler Bestandteil der Wohnraumförderung in der Schweiz. Ziel der Stadtluzerner Wohnraumpolitik ist es, dass allen Bevölkerungsgruppen eine hohe Lebensqualität und ein vielfältiges Wohnungsangebot zur Verfügung stehen. Im Rahmen dessen wird vor allem der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert (vgl. Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 1. August 2014 [sRSL 5.2.1.1.1]).				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag Entgelte	n/a	n/a	n/a	n/a	
– Aufwand Abgeltungen	n/a	n/a	n/a	n/a	
– Entwicklung/Prognose	Das Stiftungskapital von 70 Mio. Franken wird zwischen 2026 und 2028 an die Stiftung ausgezahlt. Gemäss AFP 2027–2030 sind folgende Tranchen vorgesehen: 2026: 30 Mio. Franken; 2027: 30 Mio. Franken; 2028: 10 Mio. Franken.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Vgl. Kapitel 5.10, übergeordnete normative und politische Vorgaben				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Anpassung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben aus dem B+A 46 vom 15. Oktober 2025: «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum. Gegenvorschlag mit Sonderkredit und Nachtragskredit sowie Erlass des Reglements über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und Änderung des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern» aufgrund überwiesener Protokollbemerkungen. Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	A				
– Begründung	Hohe finanzielle und politische Bedeutung				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	n/a				
– Hauptrisiken	Die Stiftung befindet sich in der Gründung. Der Stiftungsrat ist zeitnah mit geeigneten Personen zu besetzen und die Operationsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten.				
– Massnahmen	Gründung der Stiftung gemäss B+A 46/2025				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Stiftungsurkunde (Gründung voraussichtlich November 2026)				

4.4.2 Andere Beteiligungen

A. Finanzielle Beteiligungen

4.4.2.1 Hallenbad Luzern AG				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR			
Gesellschaftskapital	Fr. 50’000.–			
Anteil Stadt Luzern	100 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 7 Mitgliedern, davon 4 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	3 von 7 Sitzen im Verwaltungsrat 100 % Beteiligung			
Zweck der Organisation	Betrieb des Hallenbades in Luzern sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen und aller damit zusammenhängenden Arbeiten; Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften			
Kommunale Aufgabe	Zurverfügungstellen von Sportinfrastruktur im Rahmen des bildungspolitischen Grundauftrages; Sportförderung subsidiär			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	1’100’000	1’5364’500	1’534’500	1’534’500
– Entwicklung/Prognose	Die Hallenbad Luzern AG entwickelt sich stabil. Es werden keine grösseren Veränderungen erwartet.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Weiterführung des bewährten Modells. Die Gesellschaft soll in ihrem Geschäftsbericht aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	Finanz- und Reputationsrisiken im mittleren Bereich			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Komplexe Infrastrukturen (baulich, technisch, Sicherheit)			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 24 vom 31. August 2022: «Leistungsvereinbarung mit Subvention mit der Hallenbad Luzern AG 2023–2027»			

4.4.2.2 Regionales Eiszentrum Luzern AG				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR			
Gesellschaftskapital	Fr. 4’842’500.–			
Anteil Stadt Luzern	46,55 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 8 Mitgliedern, davon 1 Frau			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	2 von 8 Sitzen im Verwaltungsrat			
Zweck der Organisation	Erstellung und Betrieb von Kunsteisbahnen sowie anderen Sport- und Freizeitanlagen; Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften; Beteiligungen			
Kommunale Aufgabe	Zurverfügungstellen von Sportinfrastruktur im Rahmen des bildungspolitischen Grundauftrages; Sportförderung subsidiär			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	110’000	110’000	110’000	110’000
Einnahmenverzicht Baurecht	256’000	256’000	256’000	256’000
– Entwicklung/Prognose	Gemäss B+A 29 vom 16. September 2026: «Eissport in der Stadt Luzern. Subventionsvertrag mit REZ Luzern AG. Sonderkredit» soll der Beitrag von Fr. 110’000.– auf Fr. 440’600.– pro Jahr erhöht werden. Mit der Beitragserhöhung werden die ungedeckten Eiskosten der Nachwuchsförderungen finanziert.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Erhalten des Sport- und Freizeitangebots am heutigen Standort bis 2050 (Dauer Baurecht der Stadt Luzern). Die Gesellschaft soll in ihrem Geschäftsbericht aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	Finanz- und Reputationsrisiken im mittleren Bereich			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Mit der geplanten Mantelnutzung und der neuen Subventionsvereinbarung werden die finanziellen Risiken der REZ AG gemindert.			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 29 vom 16. September 2026: «Eissport in der Stadt Luzern» B+A 26 vom 18. August 2021: «Erneuerung Darlehen an die Regionale Eiszentrum Luzern AG. Sonderkredit» B+A 9 vom 25. März 2020: «REZ – Regionales Eiszentrum Luzern AG. Änderung Baurechtsvertrag. Sonderkredit für Beitrag»			

4.4.2.3 Luzern Tourismus AG				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR			
Gesellschaftskapital	Fr. 1’300’000.–			
Anteil Stadt Luzern	1,15 %			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 8 Mitgliedern, davon 1 Frau			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verwaltungsrat			
Zweck der Organisation	Touristische Vermarktung der Destination Luzern und der Region Luzern-Vierwaldstättersee, insbesondere Betrieb des aktiven und wertschöpfungsintensiven Verkaufs des touristischen Angebotes und Förderung der Gästebetreuung vor Ort, um die Luzerner Tourismuswirtschaft und damit die Gesamtwirtschaft zu stärken; Vornahme von Finanz- und Leasinggeschäften; Abschluss und Vermittlung von Lizenzverträgen; Handel und Verwertung von Patenten.			
Kommunale Aufgabe	Volkswirtschaft/Tourismus			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen Kur- und Beherbergungstaxen	550’000 3’251’184	550’000 4’580’266	550’000 4’691’127	550’000 5’190’135
– Entwicklung/Prognose	Die bestehende Leistungsvereinbarung (LV) mit der Luzern Tourismus AG (LTAG) gemäss B+A 25 vom 7. September 2022: «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement. Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) 2023–2027. Kurtaxenreglement, Teilrevision» läuft Ende 2027 aus und wird per 2028 erneuert. Zudem werden die kommunalen Rechtsgrundlagen aufgrund der Revision des kantonalen Tourismusgesetzes überprüft.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Kooperation zur Förderung des Wirtschaftsstandortes und der Tourismusdestination Stadt Luzern, Förderung des nachhaltigen Tourismus sowie Förderung einer Entwicklung im Einklang mit dem Erhalt der Lebensqualität der Bevölkerung im Sinne der Vision Tourismus Luzern 2030 (B+A 41 vom 1. Dezember 2021: «Vision Tourismus Luzern 2030. Sonderkredit; Abschreibung Motion 159»)			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	«Overtourism» als Reputationsrisiko			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	«Overtourism», Solidarbürgschaft			
– Massnahmen	Keine			

Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 25/2022: «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement» Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 (sRSL 9.2.4.1.1) Verordnung über die Kurtaxen vom 7. Dezember 2022 (sRSL 9.2.4.1.3) Verordnung über die Beherbergungsabgabe vom 20. April 2016 (sRSL 9.2.4.1.2)

B Zweckverbände/Gemeindeverbände

4.4.2.4 LuzernPlus				
Rechtsform	Gemeindeverband nach § 48 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004			
Gesellschaftskapital	Fr. 942’431.97 (Eigenkapital per 31.12.2025)			
Anteil Stadt Luzern	35,4 % (Stimmrechte)			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Vorstand mit 7 Mitgliedern, davon 3 Frauen. Ein Sitz ist bis zum November 2026 vakant.			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Vorstand			
Zweck der Organisation	Der Gemeindeverband LuzernPlus ist der anerkannte regionale Entwicklungsträger für die Gemeinden der Region Luzern bei der Gestaltung und Umsetzung der regionalen Raum- und Strukturentwicklung. Er nimmt ihre Interessen gezielt wahr und vertritt sie wirkungsvoll gegenüber dem Kanton, dem Bund sowie anderen Organisationen und Regionen. Im Standortwettbewerb verleiht er der Region Kraft und eine eigene, starke Identität.			
Kommunale Aufgabe	Regionalentwicklung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	370’335	474’857	478’896	520’564
– Entwicklung/Prognose	Mit der Integration der regionalen Kulturförderung in LuzernPlus haben sich die Abgeltungen in der Vergangenheit erhöht. Nach aktuellem Wissensstand finden zukünftig bei den Abgeltungen keine grossen Veränderungen statt.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Positionierung im Standortwettbewerb; geordnetes Wachstum der Region; wirkungsvolle Vertretung gemeinsamer Interessen; Nutzung von Synergien bei der öffentlichen Leistungserstellung			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Solidarhaftung der Verbandsgemeinden, Nachschusspflicht			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Statuten des Gemeindeverbandes LuzernPlus vom 23. November 2018 (sRSL 0.11.1.1.1)			

4.4.2.5 KLICK – Fachstelle Sucht Region Luzern				
Rechtsform	Gemeindeverband nach § 48 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004			
Gesellschaftskapital	Fr. 527’492.35 (Eigenkapital per 31.12.2025)			
Anteil Stadt Luzern	5 von 42 Delegiertenstimmen			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verbandsleitung mit 7 Mitgliedern, davon 4 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Mitglied in Verbandsleitung			
Zweck der Organisation	Betreiben der Fachstelle Sucht Region Luzern mit 22 Gemeinden			
Kommunale Aufgabe	Institutionelle Sozialhilfe			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	190’026	190’721	192’832	196’728
– Entwicklung/Prognose	Für die Jahre 2021 bis und mit 2025 lag der Beitrag bei Fr. 2.30 pro Kopf. Der bevorstehende Standortwechsel (Standort Eichhof West) stellt für die Fachstelle KLICK eine Herausforderung dar. Aufgrund des Standortwechsels wird der Pro-Kopf-Beitrag 2026 auf Fr. 2.60 steigen. Ab 2027 ist eine Angebotserweiterung im Bereich Auflösung der bisherigen Trennung zur Beratung legaler/illegaler Substanzen und die Aufhebung der Altersgrenze geplant. Die Verbandsleitung ist in Verhandlung mit den kantonalen Stellen über die Ausgestaltung sowie die Kostenbeteiligungen ab 2027.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	– Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und Aufrechterhaltung der Betreuungsleistung von süchtigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern – Einflussnahme betreffend die Versorgungsleistung für süchtige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Gemeindeverband, Nachschusspflicht			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Keine			
– Hauptrisiken	Neuorganisation Suchtlandschaft Luzern / Schliessung der Angebotslücken: Die Verbandsleitung ist sich einig, dass die aktuellen Angebote nicht mehr dem Bedürfnis der Klientinnen und Klienten entsprechen und künftig angepasst und neu ausgerichtet werden müssen. Die Trennung von Beratungsinstitutionen mit Zuständigkeit für legale bzw. illegale Suchtmittel ist nicht mehr zeitgemäss und soll 2027 angepasst werden.			
– Massnahmen	Ausarbeitung Handlungsoptionen in Form von Zielvorgaben			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Statuten KLICK – Fachstelle Sucht Region Luzern vom 20. Juni 2013 (sRSL 5.4.1.1.2) B+A 56 vom 17. Oktober 2007: «Umgang mit dem Suchtmittelkonsum in der Stadt Luzern»			

4.4.2.6 ZSO Pilatus (Zivilschutzorganisation Horw, Kriens, Luzern)				
Rechtsform	Gemeindeverband nach § 48 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	67 % (Kostenteiler)			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Zivilschutzkommission mit 6 Mitgliedern (je zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Vertragsgemeinde), davon 1 Frau			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	Zwei Mitglieder der Zivilschutzkommission (inkl. Präsidium)			
Zweck der Organisation	Sicherstellung und Umsetzung der gesetzlichen Zivilschutzaufgaben gemäss: – Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) – Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) – Gesetz über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007 (ZSG; SRL Nr. 372)			
Kommunale Aufgabe	Regionale Zivilschutzorganisation gemäss Vorgaben des Kantons			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	665’258	716’890	795’077	793’593
– Entwicklung/Prognose	Sondereinsätze (Coronapandemie, Hochwasser, Flüchtlingswelle) hatten einen Einfluss auf den vergleichsweisen tieferen Beitrag 2022/2023. Stabile finanzielle Entwicklungen 2024 und 2025. Für den Zeitraum 2026 bis 2032 wurde ein neues Betriebskonzept ausgearbeitet, in dessen Mittelpunkt vier zentrale Handlungsfelder stehen: Stärkung Zusammenarbeit Gesundheitswesen, «ewl Areal», Fähigkeitsprofil, Digitalisierung (Projekt «Digitalisierung Zivildienst DIZIS»). Im Jahr 2026 feiert die ZSO Pilatus ihr 25-Jahr-Jubiläum.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Im Krisenfall Bevölkerungsschutz sicherstellen. Die ZSO sind ein Einsatzmittel und können durch die Kommandos der ZSO, die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ), den Kantonalen Führungsstab (KFS) und die Partnerorganisationen zu Katastrophen- und Notlageeinsätzen direkt aufgeboten werden. Der Kernauftrag der ZSO umfasst den Schutz und die Rettung der Bevölkerung und der Kulturgüter, die Betreuung schutzsuchender Personen, die Unterstützung der Führungsorgane und der Partnerorganisationen sowie Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG). Der Zivilschutz kann zudem für präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden eingesetzt werden.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Ausführung Auftrag der Abteilung Zivilschutz des Kantons Luzern			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Keine			

– Hauptrisiken	Eintritt von Krisen
– Massnahmen	Krisenmanagement
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden Horw, Kriens und Luzern vom 10./11. Januar 2001 (sRSL 1.3.2.1.1)

C Organisationen mit Sitzanspruch, wesentlich

4.4.2.7 GSW Gemeinnützige Stiftung für preisgünstigen Wohnraum, Luzern				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 12 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	2 Sitze im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Beschaffung und Vermittlung von preisgünstigem Wohnraum unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht; Erstellung, Erwerb, Renovierung, Veräusserung, Vermietung und Miete von Wohnhäusern und Wohnungen; Berücksichtigung der allgemeinen Ziele einer durchmischten Stadt mit vielfältigen Quartieren; Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.			
Kommunale Aufgabe	Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen Investitionsbeiträge	15’000	15’000	15’000	15’000
– Entwicklung/Prognose	Unverändert			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Die GSW stellt Menschen mit spezifischen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt unbürokratisch Wohnraum zur Verfügung. Der Kontakt zu den Sozialen Diensten ist gewährleistet und funktioniert gut. Die GSW stellt dem Verein Jobdach am Neuweg 3 zudem Räumlichkeiten für den Betrieb einer Notschlafstelle und von begleiteten Wohnformen zur Verfügung. Die Stadt Luzern ist in diesem Prozess direkt beteiligt, und die Arbeiten für die Umsetzung sind schon weit fortgeschritten. Die Ziele im Rahmen der Beitragsvereinbarung konnten erreicht werden. Die Gesellschaft soll in ihrem Geschäftsbericht aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Mit B+A 15 vom 27. März 2024: «Städtische Wohnraumpolitik IV. 2. Controllingbericht. Änderung GSW-Reglement. Sonderkredit für den Subventionsvertrag mit der GSW Luzern» wurde die GSW Luzern als Partnerin gestärkt und die Partnerschaft ausgeweitet. Damit der Wohnungsbestand der GSW bis 2032 von 387 auf 500 Wohnungen erhöht werden kann, unterstützt die Stadt Luzern die GSW mit finanziellen Beiträgen an Sanierungsprojekte und Liegenschaftskäufe. Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	Vielzahl von anspruchsvollen Bauprojekten			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	von C auf B erhöht			

– Hauptrisiken	Reputationsrisiko bei Leersanierungen, Übergangslösungen
– Massnahmen	Keine
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Reglement über Beiträge zugunsten der Gemeinnützigen Stiftung für preisgünstigen Wohnraum vom 5. Juli 1990 (GSW-Reglement; sRSL 7.2.3.1.1)

4.4.2.8 Stiftung für die Erhaltung der Museggmauer					
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB				
Gesellschaftskapital	n/a				
Anteil Stadt Luzern	n/a				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 5 Mitgliedern, derzeit keine Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat				
Zweck der Organisation	Erhaltung, Attraktivierung und Revitalisierung der Museggmauer samt ihrer Türme als mittelalterliches Baudenkmal von nationaler Bedeutung und identitätsstiftendes Wahrzeichen der Stadt Luzern				
Kommunale Aufgabe	Denkmalschutz				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag	0	0	0	0	
– Aufwand Finanzhilfe	120’000	120’000	120’000	120’000	
– Entwicklung/Prognose	Seit der letzten grossen Sanierung steigen die jährlichen Unterhaltskosten sukzessiv. Eine nächste umfassende Sanierung zeichnet sich mittel- bis langfristig ab. Bis dahin wird laufend überwacht und lokal wo notwendig mit baulichen Massnahmen interveniert. Die Stiftung bereitet sich langfristig auf die nächste grössere Sanierung vor und schafft die notwendige finanzielle Grundlage dafür.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Pflege und der dauernde Unterhalt der Museggmauer und -türme. Mit der Beteiligung leistet die Stadt Luzern einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der Museggmauer, einem Bauwerk nationaler Bedeutung.				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C				
– Begründung	Stiftung ist angemessen mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Der Unterhaltsfonds weist per Ende 2025 ein Vermögen von rund 10 Mio. Franken aus und vermag somit eine langfristige Unterhaltsgarantie im Sinne des Pflegeplans sicherzustellen. Sinkt der Unterhaltsfonds unter 1,5 Mio. Franken, ist der Leistungsauftrag neu zu verhandeln.				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Keine				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 24 vom 28. September 2016: «Unterhalt Museggmauer und Museggtürme. Leistungsvereinbarung zur Pflege der Museggmauer und der Museggtürme ab 2017»				

4.4.2.9 Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 11 Mitgliedern, davon 4 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Luzerner Wirtschaft; nationale und internationale Vermarktung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Luzern mit Partnerinnen und Partnern; Ansiedelung neuer Unternehmen und finanzstarker Privatpersonen auf dem Kantonsgebiet Luzern; Unterstützung des Wachstumspotenzials ansässiger Unternehmen; Förderung des Innovations- und Wissenstransfers zwischen Wirtschaft und Bildungsinstitutionen			
Kommunale Aufgabe	Wirtschaftsförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	82’400	82’400	82’922	82’922
– Entwicklung/Prognose	Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 1.–, stabil			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Kooperationen im Bereich Wirtschaftsförderung (Standortentwicklung, Standortpromotion, Ansiedlung, Bestandspflege)			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (SRL Nr. 900) Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027			

4.4.2.10 Verband Luzerner Gemeinden (VLG)				
Rechtsform	Verein nach Art. 60 ff. ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	87 von 474 Stimmen an der Generalversammlung 2026 (jährliche Anpassung)			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Vorstand mit 9 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Vorstand			
Zweck der Organisation	Wahrung gemeinsamer Interessen aller Einwohnergemeinden im Kanton Luzern			
Kommunale Aufgabe	Politische Interessenvertretung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen	167’240	167’844	169’680	173’068
– Entwicklung/Prognose	Beitrag bleibt stabil (Pro-Kopf-Betrag von Fr. 2.–, plus Sockelbeitrag von Fr. 2’000.–)			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vertretung der städtischen Interessen und überregionaler Anliegen beim Kanton Luzern			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unbefristeter Verbleib im VLG wurde bewilligt mit B+A 30 vom 2. Juli 2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG). Evaluation der Mitgliedschaft seit Wiederbeitritt 2022. Antrag auf unbefristete Mitgliedschaft. Sonderkredit»			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	– B+A 32 vom 15. September 2021: «Beitritt zum Verband Luzerner Gemeinden (VLG). Einbettung in die kommunalen Aussenbeziehungen. Interessenwahrung im Kanton Luzern» – Beitrittserklärung gem. Stadtratsbeschluss – B+A 30 vom 2. Juli 2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG). Evaluation der Mitgliedschaft seit Wiederbeitritt 2022. Antrag auf unbefristete Mitgliedschaft. Sonderkredit» für unbefristete Mitgliedschaft			

4.4.2.11 Stadion Luzern AG				
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR			
Gesellschaftskapital	5 Mio. Franken (davon 2 Mio. Franken liberiert)			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Verwaltungsrat mit 3 Mitgliedern, davon 1 Frau			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Verwaltungsrat, delegiert gem. Art. 762 OR			
Zweck der Organisation	Erstellung eines neuen Fussballstadions samt Nebenräumen auf der Allmend in Luzern im Rahmen des mit der Stadt Luzern abgeschlossenen Baurechtsvertrages sowie dauerhafte Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes desselben.			
Kommunale Aufgabe	Sportförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Abgeltungen Einnahmenverzicht Baurecht	0 304’100	0 304’100	0 304’100	0 304’100
– Entwicklung/Prognose	Keine Besonderheiten			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Dauerhafte Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustands des Fussballstadions auf der Luzerner Allmend.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie				
– Hauptrisiken	Reputationsschaden			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Luzern und der Stadion Luzern AG vom 24. September 2008; vgl. Ziff. 5.2: «Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, je aus einem Vertreter […] der von der Stadt Luzern noch zu gründenden Stiftung für das Naming-Right des Stadion. Sie ist nicht Aktionärin.» Art. 12 der Statuten der Stadion Luzern AG, wonach der Einwohnergemeinde Luzern das Recht eingeräumt wird, aus der Stiftung Fussball-Sport Luzern eine Vertretung in den Verwaltungsrat der Stadion Luzern AG abzuordnen (Abordnung gemäss Art. 762 Abs. 1 OR) Stadtratsbeschluss: Neubesetzung des Stiftungsrates der Stiftung Fussball-Sport Luzern sowie Abordnung einer Stiftungsrätin in den Verwaltungsrat der Stadion Luzern AG			

4.4.2.12 Bibliotheksverband Region Luzern (BVL)					
Rechtsform	Verein nach Art. 52 ff. und Art. 60 ff. ZGB				
Gesellschaftskapital	Fr. 246’616.– (Eigenkapital per 31.12.2025)				
Anteil Stadt Luzern	27 % (Stimmrechte Delegiertenversammlung)				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Vorstand mit 7 Mitgliedern, davon 4 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Vorstand				
Zweck der Organisation	Verband von acht Gemeindebibliotheken mit gemeinsamem Medienbestand, einheitlichen Konditionen und IT-Netzwerk				
Kommunale Aufgabe	Bildungs- und Leseförderung				
Finanzielles		2022	2023	2024	2025
		(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	Abgeltungen	683’453	716’892	703’247	744’952
– Aufwand	Abgeltungen	611’388	613’623	620’416	632’952
– Entwicklung/Prognose	– Die Leistungen der Stadt Luzern für den Bibliotheksverband (Führung Zentralstelle) werden gemäss Leistungsauftrag abgegolten. – Nach zehn Jahren ohne Anpassung wurde an der GV 2026 der Pro-Kopf-Beitrag der angeschlossenen Gemeinden von Fr. 7.40 auf Fr. 8.00 per 2027 erhöht.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Koordiniertes, effizientes Bibliothekswesen				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C				
– Begründung	Keine besonderen Risiken				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Keine				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Bibliotheksverband Region Luzern (BVL) vom 2. April 2025 zwecks operativer Führung der Zentralstelle BVL durch die Stadt Luzern für die Periode 2026–2029				

D Organisationen mit Sitzanspruch, nicht wesentlich

4.4.2.13 Beda Forbrich-Stiftung				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 3 Mitgliedern, davon 1 Frau			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Die Stiftung bezweckt die Ausrichtung jährlicher Beiträge an Kinderheime in der Stadt Luzern, wobei der Stiftungsrat über die auszurichtenden Summen und die Begünstigten sowie über die Art der Verwendung nach seinem freien Ermessen entscheidet.			
Kommunale Aufgabe	Kinder-, Jugend- und Familienförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	20’000	35’000	37’150	30’000
– Aufwand	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Die Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg kommt in den Genuss von Spenden.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Bei Bedarf Unterstützungsanträge stellen			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine Aufwände/Verpflichtungen für Stadt Luzern			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Keine			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Keine (öffentliche Urkunde über die Errichtung einer letztwilligen Verfügung mit Zweckangabe von Herrn Beda Forbrich vom 9. Juli 1998)			

4.4.2.14 Marianne und Curt Dienemann-Stiftung				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 7 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Förderung junger, begabter Künstler schweizerischer Nationalität auf dem Gebiet der Musik und Literatur; in Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat auch junge, begabte ausländische Künstler auf dem Gebiet der Musik und der Literatur fördern, vorausgesetzt, diese ausländischen Künstler haben ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz.			
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Keine Veränderungen			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Keine; als Präsident des Stiftungsrates amtet gemäss Willen der Stifterin der jeweilige Stadtpräsident oder die jeweilige Stadtpräsidentin von Luzern.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung				

4.4.2.15 maz – Die Schweizer Journalistenschule					
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB				
Gesellschaftskapital	n/a				
Anteil Stadt Luzern	n/a				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 16 Mitgliedern, davon 8 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat				
Zweck der Organisation	Förderung der Qualität des schweizerischen Medienschaffens, insbesondere durch Gründung und Betrieb eines Medien-Ausbildungs-Zentrums (MAZ)				
Kommunale Aufgabe	Bildungsförderung				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag	0	0	0	0	
– Aufwand Finanzhilfe	25’000	25’000	25’000	25’000	
– Entwicklung/Prognose	Keine Veränderung				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Förderung der Stadt Luzern als zentraler Bildungsstandort, auch für Journalismus und Medienkommunikation				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C				
– Begründung	Keine besonderen Risiken				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Keine				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Stadtratsbeschlüsse				

4.4.2.16 Stiftung Felsenweg am Bürgenstock				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 13 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat und im Ausschuss des Stiftungsrates			
Zweck der Organisation	Die Stiftung hat den Zweck, aus Anlass des 700-jährigen Bestehens der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1991 den Felsenweg am Bürgenstock als Wanderweg wiederherzustellen und seinen Fortbestand zu sichern. Der Weg führt von der Kantonsgrenze bei den Bürgenstock Hotels zum Aussichtspunkt Honegg-Känzeli.			
Kommunale Aufgabe	Natur- und Landschaftsschutz, Pflege und Unterhalt von Wanderwegen			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Finanzhilfe	26’400	26’400	26’400	26’400
– Entwicklung/Prognose	Der Partnerschaftsvertrag kann per Ende 2027 mit einem Jahr Vorlauf gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich automatisch um 10 Jahre. Es gibt erste Austritte mit geringer Finanzfolge zu verzeichnen. Das langfristige Sichern der Finanzierung (steigender Bedarf durch Bauteuerung und sinkende Einnahmen durch allfällige Austritte) wurde als wichtige Pendenz erkannt. Der Ausschuss des Stiftungsrates ist beauftragt, eine Auslegeordnung zu machen und mögliche Optionen vorzulegen.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten, langfristige Finanzierung bei vergleichbarem Anteil der Stadt Luzern sichern.			
– Strategische Ziele	Sicherheit des Weges gewährleisten und eine touristische Attraktion (Felsenweg und damit Zugang zum Hammetschwandlift) bewahren.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Wegsperrungen infolge Steinschlags oder geologischen Veränderungen			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung				

4.4.2.17 Stiftung Festival Strings Lucerne				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 7 Mitgliedern, davon 1 Frau			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Betrieb und Führung der Festival Strings Lucerne in enger Zusammenarbeit mit dem Konservatorium Luzern			
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand Finanzhilfe	85’000	85’000	85’000	85’000
– Entwicklung/Prognose	Die Stiftung Festival Strings hat ein Gesuch um Aufnahme in den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe gestellt. Eine Aufnahme wird geprüft und ist vom Kantonsrat und dem Grossen Stadtrat zu genehmigen. Eine Aufnahme erfolgt frühestens per 1. Januar 2027.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten / in Prüfung			
– Strategische Ziele	Mit einer Aufnahme in den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe wird der Einsitz der Stadt Luzern im Stiftungsrat geprüft.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Keine			

4.4.2.18 Stiftung Kinderheim Hubelmatt					
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB				
Gesellschaftskapital	Keine Angaben zum Stiftungskapital				
Anteil Stadt Luzern	n/a				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 6 Mitgliedern, davon 3 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat				
Zweck der Organisation	Die Stiftung erbringt zukunftsorientierte sowie bedarfsgerechte teilstationäre, stationäre und ambulante sozialpädagogische Dienstleistungen mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und Familien in der Erhaltung, Wiedererlangung und Erweiterung ihrer Kompetenzen zu fördern und zu unterstützen. Die Stiftung führt ein Kinderheim unter dem Namen Compass Hubelmatt und bietet stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen an. Zusätzlich werden Kinder und Jugendliche über die Fachstelle Pflegeplatzierungen von Compass Hubelmatt in Pflegefamilien platziert. Im Rahmen der Beratung und des Coachings werden Eltern, Familienangehörige sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ambulant beraten. Das Kinderheim Hubelmatt wurde 1981 in eine neue, erweiterte Trägerschaft übergeführt.				
Kommunale Aufgabe	Kinder-, Jugend- und Familienförderung				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag	0	0	0	0	
– Aufwand	0	0	0	0	
– Entwicklung/Prognose	Unterstützung Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg Keine Veränderungen				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Unterstützung, wenn möglich und dem Stiftungszweck entsprechend.				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C				
– Begründung	Keine besonderen Risiken				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Keine				
– Hauptrisiken	Keine				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Keine				

4.4.2.19 Stiftung Konzerthaus Luzern				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 31 Mitgliedern, davon 7 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Förderung des Baus und des Betriebes eines neuen Konzerthauses in Luzern samt zugehöriger Infrastruktur, insbesondere durch Mittelbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand; zur Förderung des Betriebes des Kultur- und Kongresszentrums (KKL) in kultureller Hinsicht kann die Stiftung insbesondere auch Beiträge an Institutionen sprechen, welche mit ihren Veranstaltungen im Konzertsaal zum Image der Musikstadt Luzern beitragen; Erwerb oder Veräusserung von Rechten und Beteiligungen			
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Keine Veränderungen			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vertretung der Interessen der Stadt; Nutzung von Synergien; Einflussnahme auf die Auswahl der unterstützten Institutionen (Image der Musikstadt Luzern)			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Im Mai 2026 wurde die Studie «KKL Luzern Vision 2040» präsentiert. Die Ergebnisse der Studie sollen das KKL bei der Ausrichtung der künftigen Strategie unterstützen.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung				

4.4.2.20 Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 4 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Förderung der Bestrebungen und Massnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege des kulturellen Erbes, der natürlichen Umwelt und der heimischen Tierwelt an der Musegg; Betrieb des Bauernhofs «Hinter-Musegg» und Förderung des allgemeinen Verständnisses für kulturelle und ökologische Werte in der Öffentlichkeit und Beitrag zur Aufbringung der benötigten Mittel			
Kommunale Aufgabe	Pflege der (ehemals) städtischen Liegenschaft während 60 Jahren			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	10’000	10’000	10’515	10’515
– Aufwand	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Gesuch an Stadt für Subventionsvereinbarung			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Professionalisierung und langfristige Sicherung der bestehenden Angebote, im Sinne des bestehenden Kernleistungsversprechens des Kulturhofs: «Der Kulturhof Hinter Musegg ist ein offener, lebendiger Ort, der alle daran teilhaben lässt, das Leben bewusst und umsichtig zu gestalten. Wir denken und handeln für eine nachhaltige Entwicklung in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt».			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Die Stiftungstätigkeit und Angebote sind konsequent auf nachhaltige Bildung und nachhaltigen Konsum ausgerichtet.			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B			
– Begründung	Die Ertragslage ist weiterhin angespannt, und die strukturellen Defizite im Bereich der Landwirtschaft, Kultur und Bildung können nicht über Spendengelder ausreichend gedeckt werden. Bei gleichbleibendem Betriebsergebnis sind die Fondsbestände innert rund zwei Jahren aufgebraucht. Darüber hinaus ist die Liquidität zeitweise kritisch.			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Konsequente Reduktion der Angebote des Kulturhofs. Worst Case: Stiftungsauflösung aufgrund fehlender Liquidität und Heimfall Baurecht.			
– Massnahmen	Stiftungsrat hat Gespräch mit der Stadt gesucht (Schreiben Dezember 2025) und hat ein Gesuch für Subventionierungs-vereinbarung für eine Unterstützung ab 2027 bei der Stadt Luzern eingereicht.			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Stadtratsbeschluss sowie öffentliche Urkunde «Errichtung der Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg» vom 14. März 2013; B+A 28 vom 18. September 2019: «Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg. Städtischer Beitrag. Sonder- und Nachtragskredit»			

4.4.2.21 Stiftung Unterstützung von Ferienaktivitäten und Lagern der Volksschule Stadt Luzern				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 3 Mitgliedern, davon 2 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	3 Sitze im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Ausrichtung von Beiträgen an Ferien- und Freizeitangebote für – u. a. auch in einkommensschwachen Familien lebende – Kinder und Jugendliche im Volksschulalter mit Wohnsitz oder dauerndem, schulisch bedingtem Aufenthalt in der Stadt Luzern und an Klassenlager der Volksschule Stadt Luzern			
Kommunale Aufgabe	Kinder-, Jugend- und Familienförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag Transferertrag	242’619	191’043	248’809	167’691
– Aufwand	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Unterstützungen für städtische Angebote sollen rund Fr. 235’000.– pro Jahr erreichen; Abbau Stiftungsvermögen			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Finanzielle Unterstützung von städtischen Angeboten (Schullager, Freizeitangebote usw.)			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Kursschwankungen der Wertschriftenanlagen			
– Massnahmen	Diversifizierte Anlagen mittels Verwaltungsmandat LUKB			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	Stiftungsurkunde vom 10. Mai 2012			

E Organisationen mit Einsitznahme ohne statutarischen Anspruch

4.4.2.22 Stiftung Bourbaki Panorama					
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB				
Gesellschaftskapital	n/a				
Anteil Stadt Luzern	n/a				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 5 Mitgliedern, davon 2 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat				
Zweck der Organisation	Das historische Panorama/Rundbild von Edouard Castres unter Einbezug des Faux-Terrains ist eines der bedeutendsten Kulturdenkmäler Europas. Die Stiftung Bourbaki Panorama Luzern ist Besitzerin des gleichnamigen Rundbildes von 1881 und Betreiberin des Museums. Sie bezweckt, das historische Rundbild als eines der bedeutendsten Kulturdenkmäler Europas zu erhalten und als einzigartigen Erinnerungsort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies als Beitragsleistung zum kulturellen Leben und für die touristische Bedeutung Luzerns als Zentrum alter (Panorama) und neuer Medien (Bibliothek/Mediathek, Kinos).				
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag	0	0	0	0	
– Aufwand Finanzhilfe	14’000	116’000	12’000	12’000	
– Entwicklung/Prognose	Das Jahr 2025 war geprägt von den Verhandlungen zum Kauf des ehemaligen «Bucherer»-Lokals zur Erweiterung der Stadtbibliothek Luzern. Mit B+A 8 vom 25. März 2026: «Stadtbibliothek Luzern. Erweiterung und Kauf Ladenlokal im Erdgeschoss Bourbaki Panorama. Abschreibung Postulat 361. Sonder- und Nachtragskredit» wurde der Erweiterung der Stadtbibliothek durch den Kauf des Ladenlokals im Erdgeschoss zugestimmt. Der jährliche Beitrag soll ab 2027 auf Fr. 150’000.– erhöht werden.				
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten, bis der Kauf des Ladenlokals und die Erneuerung der Leistungsvereinbarung abgewickelt worden sind.				
– Strategische Ziele	Stärkung und Entwicklung der Stadtbibliothek sowie des Museumsstandorts Luzern. Verweis auf das KIG und Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und im Geschäftsbericht zu publizieren.				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	B				
– Begründung					
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Keine				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung	B+A 37 vom 31. Oktober 1995: «Bourbaki Panorama am Löwenplatz»; Leistungsvereinbarung 2027–2030 pendent				

4.4.2.23 Stiftung Fussball-Sport Luzern					
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB				
Gesellschaftskapital	n/a				
Anteil Stadt Luzern	n/a				
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 3 Mitgliedern, davon 2 Frauen				
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat				
Zweck der Organisation	Förderung des Fussballsportes in der Stadt Luzern, vor allem im breitensportlichen und Nachwuchsbereich; Zuwendungen an in diesem Bereich tätige Institutionen und Projekte; Sicherstellung des betriebsbereiten Zustands der zur Zweckverfolgung notwendigen Infrastruktur, insbesondere des Fussballstadions auf der Luzerner Allmend.				
Kommunale Aufgabe	Sportförderung				
Finanzielles	2022	2023	2024	2025	
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)				
– Ertrag	0	0	0	0	
– Aufwand	0	0	0	0	
– Entwicklung/Prognose					
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten				
– Strategische Ziele	Beobachtung der fussballpolitischen/sportpolitischen Entwicklung in der Stadt. Der neu verhandelte Vertrag zum Naming Right mit der Thermoplan AG dauert mindestens vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2036 (Vertrag über 10 Jahre).				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine				
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C				
– Begründung	Keine besonderen Risiken				
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert				
– Hauptrisiken	Keine				
– Massnahmen	Keine				
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung					

4.4.2.24 Stiftung LUCERNE FESTIVAL				
Rechtsform	Privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ZGB			
Gesellschaftskapital	n/a			
Anteil Stadt Luzern	n/a			
Strategisches Leitungsorgan (Zusammensetzung, Frauenanteil)	Stiftungsrat mit 18 Mitgliedern, davon 6 Frauen			
Einflussnahme (städtische Vertretung im strategischen Leitungsorgan)	1 Sitz im Stiftungsrat			
Zweck der Organisation	Durchführung und Förderung des jährlich in Luzern stattfindenden Festivals von Lucerne Festival und weiteren von Lucerne Festival selbstständig oder in Kooperation mit anderen Institutionen/Organisationen organisierten Veranstaltungen.			
Kommunale Aufgabe	Kulturförderung			
Finanzielles	2022	2023	2024	2025
	(Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligung, in Franken)			
– Ertrag	0	0	0	0
– Aufwand	0	0	0	0
– Entwicklung/Prognose	Öffentliche Finanzierung erfolgt über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern.			
Strategie (Sicht Stadt)	Beteiligung halten			
– Strategische Ziele	Vertretung der städtischen Interessen beim wichtigsten Festival der Stadt (u. a. grosse Imagewirkung); Kulturförderung			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie / Begründung	Keine			
Risikoeinteilung – Risikokategorie	C			
– Begründung	Keine besonderen Risiken			
– Veränderung zur letzten Beteiligungsstrategie	Unverändert			
– Hauptrisiken	Keine			
– Massnahmen	Keine			
Spezialreglement / Leistungsvereinbarung				

5 Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen

Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen basieren auf dem B+A 42 vom 3. September 2025: «Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen».

Die Vorgaben sind umfassend und mittel- bis langfristig angelegt. Im Berichtsjahr haben sich keine neuen wesentlichen Entwicklungen ergeben, die eine grundlegende Anpassung erforderlich machen.

Im Rahmen des B+A 28/2025: «Vorbild Klimaschutz und Energie Stadtverwaltung Luzern» wurde im Handlungsfeld «Vorbild Übergeordnetes» eine Massnahme mit Bezug auf die wichtigen städtischen Beteiligungen im Alleineigentum der Stadt Luzern formuliert.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe stehen Unternehmen seit Anfang 2025 verschiedene Unterlagen und Instrumente sowie die Beratung durch Fachpersonen zur Verfügung.

In den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben von ewl, vbl, Viva Luzern AG, REAL, der Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See sowie der Stiftung «Wohnraum für alle» werden ein entsprechender Verweis auf das KIG und die Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen, aufgenommen.

ZiSG, VVL und Zweckverband Grosse Kulturbetriebe sind Finanzierungsorganisationen ohne eigene betriebliche Tätigkeit. ewl Areal AG befindet sich immer noch in der Planungs- und Bauphase. Ein Netto-Null-Fahrplan bzw. eine Treibhausgasbilanz sind für diese Organisationen nicht zielführend.

Beim Zweckverband Grosse Kulturbetriebe wird ergänzt, dass bei den angeschlossenen Institutionen eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erwartet wird.

Bei der Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See wird die Erwartung ergänzt, dass sich die Institution dank ihren Veranstaltungen und Gastronomieangeboten verstärkt als öffentlicher Begegnungsort mit hoher gesellschaftlicher Relevanz positionieren soll.

Die Stiftung «Wohnraum für alle» wird im November 2026 gegründet. Gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates im Rahmen des B+A 46/2025 wurde diese Stiftung als wichtige Beteiligung eingestuft. Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben werden somit erstmalig erlassen.

Die Ergänzungen in den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben sind grau markiert.

5.1 ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Luzern

Lagebeurteilung

ewl ist eine wichtige Partnerin der Stadt Luzern in der Umsetzung der Klima- und Energiestrategie. ewl versteht sich als Wegbereiterin für eine klimaneutrale Zukunft. Die Investitionen werden gezielt zur Erreichung dieser Vision eingesetzt. Dazu gehört der Ausbau der thermischen Netze, um mit erneuerbaren Energien heizen und kühlen zu können. Die Stadt Luzern hat in diesem Zusammenhang mit ewl einen neuen Konzessionsvertrag zur Nutzung des öffentlichen Grundes für thermische Netze abgeschlossen.
Für den planmässigen Ausbau der See-Energie-Verbünde braucht es wenige, aber grosse Energiezentralen. Passende Lösungen werden in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern entwickelt.
Das Projekt «Wärmeverbund Kriens» wird von ewl allein weiterverfolgt, nachdem sich die CKW zurückgezogen hat. Der Konzessionsvertrag mit der Stadt Kriens wurde inzwischen abgeschlossen.
Weiter prüft ewl ein Windkraftprojekt in der Gemeinde Schwarzenberg.
Aufgrund der hohen Investitionen zum Ausbau der thermischen Netze wird in der Folge die Fremdfinanzierung bzw. die Verschuldung von ewl ansteigen. Zur Unterstützung der Eigenfinanzierung wurde die Payout-Ratio ab dem Geschäftsjahr 2023 von 40 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. ewl ist in der Versorgung mit Energie, Wasser, Telekommunikationsdienstleistungen sowie Energiedienstleistungen und in der Planung, im Bau und im Betrieb der entsprechenden Netze tätig. ewl stellt auf den eigenen Netzen in der Stadt Luzern im Bereich der Grundversorgung den Service public sicher. Als Dienstleisterin ausserhalb der Grundversorgung nutzt ewl die Marktchancen. 2. ewl positioniert sich als Dienstleisterin im Bereich IT und IoT (Internet of Things) und unterstützt die Stadt Luzern auf dem Weg der Digitalisierung. 3. ewl gewährleistet in ihren Netzen auf dem Gebiet der Stadt Luzern für Energie, Wasser und Telekommunikation für Endkundinnen und Endkunden ohne Marktzugang eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Grundversorgung zu vergleichbaren Konditionen. In Bereichen ausserhalb der Grundversorgung nutzt ewl die Chancen der sich öffnenden Energiemärkte, ohne aber eine ökologische und nachhaltige Positionierung zu gefährden. 4. ewl kann zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Kooperationen und Allianzen eingehen. Eine Beteiligung Privater an der Wasserversorgung ist ausgeschlossen. 5. Die Stadt Luzern verpflichtet ewl nicht zur Durchführung konkreter Massnahmen. Vorbehalten bleiben Bestellungen der Stadt Luzern auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungsaufträgen. 6. ewl informiert die Stadt Luzern über geplante Verkäufe von Grundstücken vor Aufnahme von Verkaufsverhandlungen. Wirtschaftliche und finanzielle Vorgaben 7. ewl erbringt mit ihrer unternehmerischen Gesamtleistung einen Beitrag sowohl zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Luzern wie auch zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern. 8. ewl strebt eine Rendite an, die es ihr erlaubt, den Unternehmenswert im Bereich der Grundversorgung zu halten und in den übrigen Bereichen aus eigener Kraft zu stärken und der Stadt als Aktionärin eine angemessene und risikogerechte Verzinsung des investierten Kapitals zu gewähren.

	Ökologische Vorgaben 9. ewl realisiert eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Energieversorgung und unterstützt die städtische Klima-, Energie- und Luftreinhaltepolitik. 10. ewl strebt die Dekarbonisierung an und unterstützt die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. 11. ewl realisiert in den Versorgungsgebieten der Stadt Luzern eine auf 100 Prozent erneuerbarer Energie basierende Energieversorgung unter Berücksichtigung einer markt- und risikogerechten Beschaffungs- und Investitionsstrategie. Die zeitliche Umsetzung erfolgt gestützt auf die Beschlüsse der städtischen Klima- und Energiestrategie und wird basierend auf der ewl-Strategie erneuerbare Wärme festgelegt. Davon ausgenommen sind bestehende vertragliche Verpflichtungen. Ausserhalb der Stadt Luzern nutzt ewl die Chancen der sich öffnenden Energiemärkte, ohne aber eine ökologische und nachhaltige Positionierung zu gefährden. Die zeitliche Umsetzung der Dekarbonisierung erfolgt gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse des Kantons Luzern und der durch ewl versorgten Gemeinden. Versorgungssicherheit, konkurrenzfähige Energiepreise und eine nachhaltige Ertragskraft von ewl sind zu gewährleisten. 12. ewl realisiert, unterstützt und fördert Projekte zur effizienten Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien. 13. ewl realisiert den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2045. Auslaufende Verträge und Bezugsrechte sind ohne Atomstrom zu kompensieren. 14. ewl zeigt im Geschäftsbericht auf, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leistet. 15. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zahlen aus der Bilanzierung, Reduktionsziele sowie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen im Geschäftsbericht offengelegt werden. Soziale Vorgaben 16. ewl verfolgt eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Personal- und Lohnpolitik und bildet Lernende aus. Vorgaben zur Transparenz und Aufsicht 17. ewl veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht und legt die Entschädigungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen. 18. ewl erstattet regelmässig Bericht über die Umsetzung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben.

5.2 Verkehrsbetriebe Luzern AG, Luzern

Lagebeurteilung

Die Verkehrssituation in Luzern während der Hauptverkehrszeit gestaltet sich für die vbl zunehmend herausfordernd – ein zuverlässiger Betrieb ist aufgrund von Stau und Baustellen gerade auf den Hauptlinien erschwert. Dies dürfte dazu beitragen, dass sich die Fahrgastzahlen nach der Corona-pandemie noch nicht erholt haben und weiter unter dem Niveau von 2019 liegen.
Die vbl wird bis voraussichtlich 2035 die Transformation auf E-Mobilität abschliessen und die gesamte Fahrzeugflotte mit erneuerbarer Energie betreiben. Sie folgt damit der «Strategie fossilfreier ÖV» des Verkehrsverbunds Luzern (VVL), die alle Busse im Verbundgebiet bis 2040 dekarbonisieren will.
Um das Zeil eines fossilfreien ÖV erreichen zu können, sind neben der Umrüstung der Fahrzeugflotte auch Umbauten beim Depot Weinbergli notwendig. Der Depotstandort Weinbergli sowie weitere Drittstandorte sind zur Sicherstellung der städtischen ÖV-Versorgung zentral.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Die vbl erbringt qualitativ hochstehende Leistungen in den Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs, der Verkehrslogistik und der Mobilität. 2. Die vbl unterstützt die Umsetzung der verkehrspolitischen Interessen der Stadt Luzern in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr. Sie setzt sich für einen ökonomischen und ökologischen Ressourceneinsatz ein. 3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst schwerpunktmässig die Stadt und die Agglomeration Luzern. Die vbl kann zur Stärkung ihrer Marktposition und Ertragskraft Kooperationen eingehen und Akquisitionen tätigen sowie Dienstleistungen auch ausserhalb der Agglomeration Luzern anbieten. Wirtschaftliche und finanzielle Vorgaben 4. Die vbl strebt eine ausgeglichene Rechnung an und verstärkt ihre Eigenmittel aus Tätigkeiten in kommerziellen, nicht abgeltungs-berechtigten Bereichen. Ökologische Vorgaben 5. Die vbl erbringt ihre Leistungen ressourcenschonend und umweltverträglich und unterstützt die städtische Klima-, Energie- und Luftreinhaltepolitik. 6. Die vbl zeigt im Geschäftsbericht auf, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann. 7. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zahlen aus der Bilanzierung, Reduktionsziele sowie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen im Geschäftsbericht offengelegt werden. Soziale Vorgaben 8. Die vbl bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen und bildet Lernende aus. Sie vereinbart die Mitwirkungsrechte der Angestellten sowie die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse mit den Sozialpartnern.

	Vorgaben zu Transparenz und Aufsicht 9. Die vbl veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht und legt die Entschädigungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen. 10. Die vbl erstattet regelmässig Bericht über die Umsetzung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben.

5.3 Viva Luzern AG, Luzern

Lagebeurteilung

Die Viva Luzern AG versteht sich als führende und innovative Anbieterin von Dienstleistungen und Wohnraum für ein selbstbestimmtes «Wohnen und Leben im Alter».
Die eingeleiteten Massnahmen zur Kulturentwicklung sowie zur Konzentration auf das Kerngeschäft und die Struktur- und Prozessverbesserungen werden konsequent weitergeführt und zeigen Wirkung.
Die finanzielle Situation hat sich auch dank einer hohen Auslastung nachhaltig stabilisiert.
Die Angebote für «Wohnen mit Services» werden gezielt ausgebaut (z. B. Haus Bernarda, Areal Staffelntäli).
Die Viva Luzern AG wird auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen (flexible Arbeitsmodelle, zeitgemässe Vergütungen). Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden hat einen sehr hohen Stellenwert.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Das Angebot der Viva Luzern orientiert sich am Gemeinwohl sowie an den Versorgungszielen der Stadt Luzern und ist innovativ. Die Qualität der Angebote ist fach- und bedarfsgerecht. Bei den Angeboten arbeitet Viva proaktiv mit anderen Stakeholdern in der Versorgungskette wie Hausärztinnen, Hausärzten, Spitex, Spitälern und den wichtigsten Quartierkräften zusammen, dies im Sinne einer integrierten Versorgung. Die leistungsbezogenen Vorgaben werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. 2. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern haben in der Aufnahme Priorität. Wirtschaftliche und finanzielle Vorgaben 3. Die Viva Luzern ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ertragsüberschüsse werden – nach Ausschüttung einer Dividende (im Sinne einer minimalen Verzinsung des Eigenkapitals im Rahmen der steuerlichen Vorgaben) – in ihre Kernkompetenzen, in Infrastruktur und Innovation reinvestiert. 4. Die Substanz der Infrastruktur und das Kapital der Gesellschaft bleiben erhalten. 5. Bei Sanierungen werden die aktuellen Massstäbe für energie- und umweltbewusstes Bauen gemäss Gebäudestandard Energiestadt umgesetzt. Ökologische Vorgaben 6. Die Viva Luzern erbringt ihre Leistungen ressourcenschonend und umweltverträglich und unterstützt die städtische Klima-, Energie- und Luftreinhaltepolitik. 7. Die Viva Luzern zeigt im Geschäftsbericht auf, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann. 8. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zahlen aus der Bilanzierung, Reduktionsziele sowie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen im Geschäftsbericht offengelegt werden.

	Soziale Vorgaben 9. Die Viva Luzern bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen und bildet Studierende und Lernende aus. Vorgaben zur Transparenz und Aufsicht 10. Die Viva Luzern veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht und legt die Entschädigungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen. 11. Die Viva Luzern erstattet regelmässig Bericht über die Umsetzung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben.

5.4 ewl Areal AG, Luzern

Lagebeurteilung

Im Jahr 2025 wurde die Projektierung weiter vorangetrieben, und Anfang November 2025 konnte das Baugesuch eingereicht werden. Die öffentliche Auflage des Baugesuchs startete am 14. November 2025. Es gingen zwei Einsprachen ein. Die Einsprache der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern konnte inzwischen bereinigt werden und wurde zurückgezogen. Die Einsprache der Pneumatikhaus AG ist grundsätzlicher Natur. Auf Verhandlungsebene konnte mit der Einsprecherin bisher keine Einigung erzielt werden. Sollte der Rechtsweg beschritten werden, droht eine jahrelange Projektverzögerung.
Die kantonalen Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) sowie Umwelt und Energie (uwe) haben im Rahmen der Baueingabe einen Sistierungsantrag aufgrund einer Neubeurteilung der Hochwassersituation eingereicht. Um das Projekt bewilligungsfähig zu gestalten, ist die vorgängige Bewilligung und Realisierung eines Entlastungskanals sowie ein Vereinigungsbauwerk inkl. Düker im Knoten Industrie-, Frutt- und Brünigstrasse notwendig. Diese Bauelemente sind Bestandteil des «Gesamtprojekts Unterlachen» der Stadt Luzern. Die Kosten für den Entlastungskanal von rund 2 Mio. Franken sind von der ewl Areal AG zu tragen. Gegen das entsprechende Baugesuch wurde von der Pneumatikhaus AG ebenfalls Einsprache erhoben.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben Die Stadt Luzern will mit ihrer Beteiligung – für die Feuerwehr der Stadt Luzern einen neuen Standort realisieren und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr langfristig sichern; – mit der räumlichen Bündelung von Feuerwehr, Zivilschutz, Geoinformationszentrum, Umweltschutz und Tiefbauamt in einem technischen Sicherheits- und Dienstleistungszentrum Synergien im Ereignisfall und im Normalbetrieb schaffen; – eine attraktive und vielfältige Gestaltung und Nutzung des Grundstücks ermöglichen und eine qualitätsvolle Stadtentwicklung sicherstellen; – das Rote Haus zu einem Quartiertreffpunkt entwickeln; – ein Projekt realisieren, das die Zielsetzungen der Stadt in den Bereichen Klima, Energie und Biodiversität beispielhaft umsetzt.

5.5 Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abfall Luzern REAL

Lagebeurteilung

REAL ist überkommunal verantwortlich für die Abfallwirtschaft in 22 Verbandsgemeinden sowie die Abwasserentsorgung in den 15 Gemeinden, die an die ARA Buholz und Rontal angeschlossen sind. REAL erbringt unverändert zuverlässige Leistungen in den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserreinigung und leistet einen hohen Beitrag an den Umweltschutz. Die Renergia Zentralschweiz AG, an der REAL eine 40%-Beteiligung hält, entwickelt sich finanziell weiterhin sehr positiv.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben Abfall 1. Die Stadt Luzern hat die Abfallbewirtschaftung an REAL übertragen. Sie führt jedoch die Sammlung der Siedlungsabfälle gestützt auf Art. 36 und 37 der Statuten im Stadtgebiet weiterhin selber durch. Nach den gesetzlichen Auflagen ist die vollständige Überwälzung der mit der Beseitigung von Siedlungsabfällen verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen. 2. Die Stadt Luzern erwartet von REAL besondere Bemühungen zur Vermeidung und Trennung von Abfällen und zur verstärkten Separatsammlung von Wertstoffen in zentralen und dezentralen Sammelstellen und deren Verwertung im näheren Einzugsgebiet. 3. Die Separierungsquote soll auf hohem Niveau gehalten werden. Die Stadt Luzern begleitet und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit von REAL und bringt die Besonderheiten der innerstädtischen Bedürfnisse aktiv ein. Abwasser 4. Die Stadt Luzern erwartet, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Abwässer mindestens eingehalten und die technologische Entwicklung bei der Abwasserreinigung von REAL berücksichtigt werden. 5. Die Stadt Luzern erwartet von REAL, dass die ökologisch ausgerichteten Auflagen für die Abwasserreinigung und die Klärschlammverwendung erfüllt werden. 6. Die langfristige Werterhaltung der Abwasseranlagen, die gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sicherzustellen. Die Finanzierung erfolgt mit massvollen und ausgeglichenen Ansätzen bei den Abwassergebühren. Energie 7. REAL soll die Potenziale von erneuerbaren Energien und Abwärme, die sich in den Bereichen Abfall und Abwasser ergeben, konsequent nutzen. 8. Die in der neuen KVA Renergia anfallende Energie soll genutzt werden, insbesondere auch, um das Fernwärmenetz Rontal und die auf- und auszubauenden Wärme-Kälte-Netze im Raum Luzern zu versorgen. 9. Der Verband soll sich in Pilotprojekten zur Vermeidung von CO_2-Emissionen und zur Realisierung von negativen CO_2-Emissionen (sog. Carbon Dioxide Removal, CDR) engagieren. Ökologische Vorgaben 10. Der Verband soll im Geschäftsbericht aufzeigen, mit welchen Massnahmen er Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann. 11. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit

	(KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zahlen aus der Bilanzierung, Reduktionsziele sowie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen im Geschäftsbericht offengelegt werden. Soziale Vorgaben 12. Die Stadt Luzern erwartet, dass REAL eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Personalpolitik verfolgt.

5.6 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe

Lagebeurteilung

Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe sichert den Bestand und die Weiterentwicklung der grossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern. Die Stiftung Museum Rosengart und die Stiftung Festival Strings haben 2025 je ein Gesuch um Aufnahme in den Zweckverband gestellt. Die Gesuche werden zurzeit geprüft. Ein allfälliger Antrag an den Kantonsrat bzw. den Grossen Stadtrat zur Aufnahme der beiden Institutionen erfolgt voraussichtlich im Jahr 2026.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Die Stadt Luzern erwartet, dass der Zweckverband den Bestand und die Weiterentwicklung der Kulturinstitutionen sicherstellt und somit die Mitwirkung des Kantons Luzern bei der Zukunftssicherung dieser Kulturinstitutionen in der Stadt Luzern Bestand hat. 2. Die Stadt Luzern will in den anstehenden Verhandlungen die bisherigen Infrastrukturleistungen der Stadt (v. a. Baurechte und Nutzungsrechte KKL Luzern) berücksichtigt wissen. 3. Die Stadt Luzern erwartet von den Verhandlungen eine Klärung der Finanzierungsfragen für Infrastrukturanliegen (derzeit Luzerner Theater, Verkehrshaus der Schweiz und KKL Luzern). 4. Zu berücksichtigen sind ferner: – die weiteren Aufwendungen der Stadt Luzern am Kulturstandort (u. a. KKL Luzern, kleinere bzw. regionale Kulturbetriebe usw.); – die Erträge des Kantons beim Kulturlastenausgleich; – die Entwicklungen bei der Strukturförderung. 5. Die Stadt Luzern erwartet vom Zweckverband, dass die folgenden Positionierungen der Institutionen angestrebt werden: – Das Luzerner Theater positioniert sich als einziges professionelles Theater in der Zentralschweiz, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; – Das Luzerner Sinfonieorchester (LSO) positioniert sich als einziges Berufsorchester in der Zentralschweiz und KKL-Residenzorchester, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; – Das Kunstmuseum positioniert sich als wichtigstes Zentralschweizer Museum (Zentralschweizer Kunst, internationale Ausstellungen und Sammlungspflege); – Das Verkehrshaus der Schweiz positioniert sich als nationales Museum mit internationaler Ausstrahlung; – Das Lucerne Festival positioniert sich als Musikfestival mit internationaler Ausstrahlung auf höchstem Niveau; – LSO und Luzerner Theater arbeiten zum ökonomischen und künstlerischen Nutzen für beide Organisationen eng zusammen, namentlich im Bereich Musiktheater (LSO als Opernorchester). Ökologische Vorgaben 6. Die Stadt Luzern erwartet, dass der Zweckverband die Institutionen auffordert, in ihren Geschäftsberichten darzulegen, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten können. Die Geschäftsberichte sind zu veröffentlichen. Soziale Vorgaben 7. Die Stadt Luzern erwartet, dass der Zweckverband die Institutionen darin unterstützt, dass sie marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

	Finanzielle Vorgaben 8. Die Stadt Luzern erwartet vom Zweckverband, dass die Rechnungslegung der finanzierten Institutionen nach Swiss GAAP FER erfolgt.

5.7 Verkehrsverbund Luzern VVL

Lagebeurteilung

Der VVL plant und finanziert den öffentlichen Verkehr im Kanton Luzern und strebt einen leistungsfähigen und attraktiven ÖV an.
Ein besonderer Schwerpunkt lag im Jahr 2025 auf der Umsetzungsplanung und Weiterentwicklung des Angebotskonzepts Agglomobil und den dazu notwendigen Infrastrukturen wie den Durchmesserperronanlagen am Bahnhofplatz Luzern.
Die Sparmassnahmen des Bundes und die allgemeine Teuerung im ÖV gefährden die Fördermittel für einen fossilfreien ÖV und die Finanzierung des Angebots. Ohne die notwendige Unterstützung des Bundes werden zusätzliche Kosten auf den Kanton Luzern und die Gemeinden zukommen.
Mit dem Konzept Bus 2040 hat der VVL die langfristige Strategie zur Weiterentwicklung des Busangebots (Liniennetzplanung) abgestimmt auf den Durchgangsbahnhof erarbeitet. Die Gesamtverkehrsplanung rund um den Bahnhof Luzern ist eine grosse Herausforderung.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Die Stadt Luzern erwartet vom VVL, dass mit dem Konzept «AggloMobil» der Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modalsplit) in der Agglomeration Luzern erhöht wird, um den negativen Auswirkungen des zunehmenden Verkehrs auf die Attraktivität der Stadt als Wohn-, Arbeitsort und Tourismusdestination entgegenzuwirken. 2. Die Stadt Luzern erwartet, dass ökologischen und sozialen Aspekten ein hohes Gewicht beigemessen wird. 3. Die Stadt Luzern erwartet, dass die städtische Mobilitätsstrategie auch im ÖV-Bericht berücksichtigt wird. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs soll in den nächsten Jahren stetig erhöht werden. 4. Die Stadt Luzern erwartet attraktive Transportketten sowie eine höchstmögliche zeitliche und örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs für den Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr. 5. Der öffentliche Verkehr soll im Strassenraum konsequent mittels Busspuren und Lichtsignalanlagen priorisiert und die Belastung des Bahnhofplatzes reduziert werden. 6. Die Stadt erwartet, dass die vom VVL für die Stadt Luzern bestellten Transportleistungen mit 100 Prozent erneuerbaren Energien und ohne Treibhausgase erbracht werden. Der zeitliche Horizont dieser Transformation richtet sich nach der städtischen Klima- und Energiestrategie. Der VVL berichtet regelmässig über den Stand der Zielerreichung. 7. Die Stadt Luzern erwartet, dass der öffentliche Verkehr auch im Sinne der Smart City weiterentwickelt wird. Der VVL setzt sich unter anderem aktiv für die Verknüpfung von Mobilitätsdiensten ein (Mobility-as-a-Service). 8. Die Stadt Luzern erwartet, dass sich der VVL gegenüber Mobilitätsunternehmen öffnet, die ebenfalls eine effiziente, vernetzte und nachhaltige Mobilität anbieten. Ökologische Vorgaben 9. Der VVL soll im Geschäftsbericht aufzeigen, mit welchen Massnahmen er Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann. Soziale Vorgaben 10. Die Stadt Luzern erwartet, dass der VVL eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Personalpolitik verfolgt.

5.8 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZiSG

Lagebeurteilung

Der ZiSG finanziert jährlich mit rund 7 Mio. Franken Leistungen von 20 verschiedenen Organisationen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, Gesundheitsförderung und Prävention.
Der Bedarf an ZiSG-Leistungen wird aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen voraussichtlich weiter steigen. Der finanzielle Aufwand lässt sich vermutlich auch künftig nicht allein durch die Mehrerträge aus dem Bevölkerungswachstum decken. Eine weitere Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrags ab 2029 ist nicht ausgeschlossen, um beispielsweise Crack-Massnahmen weiterzuführen. Der Kanton Luzern hat im aktuellen kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) keine Erhöhung ab 2029 berücksichtigt.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Die Stadt Luzern erwartet vom ZiSG eine optimale Koordination und Organisation sowie eine hohe Wirtschaftlichkeit der von ihm unterstützten Dienstleistungen und Angebote. 2. Die Stadt Luzern erwartet, dass zentralörtliche Zusatzlasten abgebaut, verursachergerecht abgestützt bzw. verhindert werden. Ökologische Vorgaben 3. Die Stadt Luzern erwartet, dass der Zweckverband die Institutionen auffordert, in ihren Geschäftsberichten darzulegen, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten können. Soziale Vorgaben 4. Die Stadt Luzern erwartet, dass der ZiSG eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Personalpolitik verfolgt.

5.9 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See, Luzern	
Lagebeurteilung Die Trägerstiftung ist Besitzerin des KKL-Gebäudes inklusive der technischen Infrastrukturen. Zusammen mit der KKL Luzern Management AG bietet sie einzigartige Kultur- und Kongresserlebnisse sowie hochstehende Gastronomie.	
Übergeordnete normative und politische Vorgaben	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Die langfristigen Unterhalts- bzw. Gebäudeerneuerungsinvestitionen werden von der Trägerstiftung und den KKL-Partnern gemeinsam und in einem fairen Verteilschlüssel getragen, welcher der Zentrumslast der Stadt Luzern Rechnung trägt. Die Stadt Luzern trägt ihren Teil dazu bei. 2. Die Stadt Luzern erwartet von der Trägerstiftung, dass sie sich gegenüber der KKL Luzern Management AG für die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze einsetzt: – Das KKL Luzern soll seine Spitzenpositionierung im regionalen, nationalen und internationalen Vergleich beibehalten. – Das KKL Luzern ist ein gemischtwirtschaftliches Gemeinschaftswerk. Das KKL ist dem Grundgedanken der Partnerschaftlichkeit sowie der Wertschöpfung für die Region gemäss Leitbild verpflichtet. – Das KKL Luzern pflegt die strategischen Partnerschaften mit den kulturellen und anderen Hauptnutzenden (Kunstmuseum, Luzerner Sinfonieorchester [LSO], Lucerne Festival, Luzern Live, Luzern Tourismus und weitere). 3. Das KKL Luzern positioniert sich dank seinen Veranstaltungen und Gastronomieangeboten verstärkt als öffentlicher Begegnungsort mit hoher gesellschaftlicher Relevanz. Ökologische Vorgaben 4. Die Trägerstiftung soll im Geschäftsbericht aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann. 5. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zahlen aus der Bilanzierung, Reduktionsziele sowie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen im Geschäftsbericht offengelegt werden.

5.10 Stiftung «Wohnraum für alle»

Lagebeurteilung

Die Stiftung «Wohnraum für alle» befindet sich in der Gründungsphase. Sie hat zum Ziel, langfristig preisgünstigen Wohnraum in der Stadt Luzern für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen und Vermögen bereitzustellen.

Übergeordnete normative und politische Vorgaben[1]	Unternehmerische und organisatorische Vorgaben 1. Die Stiftung bezweckt die Erstellung, Vermietung und Erhaltung von mindestens 500 gemeinnützigen Wohnungen in der Stadt Luzern. 2. Die Stiftung sorgt für preisgünstige, vielfältige Wohnungen. ~~Die Stiftung bietet zielgruppenspezifisch Wohnungen für ältere Personen und Familien an. Der Fokus liegt auf dem generationenübergreifenden Wohnen.~~ 3. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten, halten, tauschen und veräussern. Sie kann Bauten und Anlagen erstellen, renovieren, vermieten oder mieten. Zudem kann sie Baurechte und Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Des Weiteren kann sie Beteiligungen erwerben und Kooperationen eingehen. 4. Der Stiftung steht es frei, Schenkungen und Legate anzunehmen. Sofern zur Erreichung des Stiftungszwecks dienlich, können auch Schenkungen und Legate zu ausserstädtischen Liegenschaften angenommen werden. 5. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung mit Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen. Wirtschaftliche und finanzielle Vorgaben 6. Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Allfällige Überschüsse sind im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen. Ökologische Vorgaben 7. Die Stiftung «Wohnraum für alle» erbringt ihre Leistungen ressourcenschonend und umweltverträglich und unterstützt die städtische Klima- und Energiepolitik. Dabei wird eine zielführende Abwägung zwischen energetischen Sanierungen und dem Angebot preisgünstiger Wohnungen sichergestellt. 8. Die Stiftung «Wohnraum für alle» zeigt im Geschäftsbericht auf, mit welchen Massnahmen sie Beiträge zur Erreichung der Ziele der städtischen Klima- und Energiestrategie leisten kann. 9. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) müssen alle Unternehmen bis im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Zahlen aus der Bilanzierung, Reduktionsziele sowie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollen im Geschäftsbericht offengelegt werden. Soziale Vorgaben 10. Die Stärkung der sozialen Teilhabe unter der Bewohnerschaft ist mit geeigneten Wohnkonzepten zu fördern. 11. Die lokale sozialräumliche Durchmischung in Quartieren und Siedlungen ist anzustreben. ~~soll gewährleistet und gefördert werden~~.

[1] Die Vorgaben wurden gemäss den Protokollbemerkungen zum B+A 46/2025 angepasst und mit dem Verweis auf das KIG ergänzt. Die Änderungen sind grau markiert.

	12. Die Stiftung «Wohnraum für alle» ist eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen. Vorgaben zur Transparenz und Aufsicht 13. Die Stiftung «Wohnraum für alle» veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht und legt die Entschädigungen des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung offen. 14. Die Stiftung «Wohnraum für alle» erstattet regelmässig Bericht über die Umsetzung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben (Pkt. 1 bis 13).

6 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Prüfung wurde daher verzichtet. Selbstverständlich kann jedoch die Tätigkeit der Unternehmen mit städtischer Beteiligung klimarelevant sein.

7 Abschreibung von politischen Vorstössen

Mit diesem Bericht und Antrag werden keine politischen Vorstösse abgeschrieben.

8 Würdigung

Die Organisationen mit städtischer Beteiligung werden insgesamt zweckmässig und effizient geführt. Die strategischen Zielsetzungen werden weitgehend erreicht, und die mit den Beteiligungen verbundenen Risiken sind bekannt sowie transparent ausgewiesen. Die normativen und politischen Vorgaben für die wesentlichen Beteiligungen haben sich bewährt. Sie sind langfristig ausgelegt und werden punktuell bei Bedarf angepasst.

Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben von ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Verkehrsbetriebe Luzern AG, Viva Luzern AG, REAL, der Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See sowie der Stiftung «Wohnraum für alle» werden mit einem Verweis auf das KIG und der Empfehlung, einen Netto-Null-Fahrplan sowie eine Treibhausgasbilanz zu erstellen, ergänzt.

Als wirkungsvolles Instrument der strategischen Führung haben sich die ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Eignergespräche mit der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, der Verkehrsbetriebe Luzern AG und der Viva Luzern AG etabliert. Im Rahmen dieser Gespräche werden die Geschäftsergebnisse, die strategischen Entwicklungen sowie die Erreichung der vorgegebenen Ziele gemeinsam erörtert.

In den strategischen Leitungsorganen der städtischen Beteiligungen soll ein Anteil von mindestens 30 Prozent je Geschlecht erreicht werden. Derzeit wird dieses Ziel bei 21 der insgesamt 34 Beteiligungen erfüllt. Gegenüber der Beteiligungsstrategie 2022–2026 konnte der Anteil erhöht werden. Die Stadt verfolgt das Ziel, den Anteil weiter zu erhöhen und damit eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in den strategischen Leitungsorganen sicherzustellen.

Die finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt Luzern und den Organisationen mit städtischer Beteiligung sind vielfältig ausgestaltet. Im Jahr 2025 vereinnahmte die Stadt aus ihren Beteiligungen insgesamt 21,6 Mio. Franken in Form von Dividenden, Baurechtszinsen, Konzessionsgebühren und weiteren Entgelten (ohne Steuererträge). Dem standen Abgeltungen, Finanzhilfen und Einnahmenverzichte der Stadt an ihre Beteiligungen in Höhe von 77,9 Mio. Franken gegenüber.

Gegenüber der Beteiligungsstrategie 2023–2026 hat sich die Zahl der Organisationen mit städtischer Beteiligung von 38 auf 34 reduziert. Sechs Beteiligungen sind weggefallen, und zwei Beteiligungen sind neu hinzugekommen.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,
- die Beteiligungsstrategie 2027–2030 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
- die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen gemäss Kapitel 5 zu beschliessen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 23. September 2026

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 34 vom 23. September 2026 betreffend

Beteiligungsstrategie 2027–2030

– **Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen gültig ab 1. Januar 2027**
– **Zustimmung Berichterstattung 2025,**

gestützt auf den Bericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, Art. 11 Abs. 1 lit. d des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 sowie Art. 91 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

I. Die Beteiligungsstrategie 2027–2030 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen gemäss Kapitel 5 werden beschlossen.